



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Verein IHB

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF. dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung auf der Website <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-255237/2015-21

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	5
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
2. BEHINDERTENHILFE IN DER STEIERMARK	7
2.1 Allgemeines	7
2.2 Rechtliche Grundlagen	10
2.3 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	14
3. GRUNDLAGEN DES VEREINS	15
3.1 Gründung und Statuten.....	15
3.2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	15
3.3 Vereinsorgane	18
3.4 Geschäftsführung	20
3.5 Mittel des Vereins und Vermögen	20
4. ROLLE DES VEREINS IM STEIRISCHEN BEHINDERTENWESEN	22
4.1 Schnittstellen	22
4.2 Ablauf der Begutachtung	24
4.3 Befragung ausgewählter Bezirksverwaltungsbehörden inklusive Stichprobenprüfung.....	28
5. ALLGEMEINE VEREINSGEBARUNG	34
5.1 Aufgaben	34
5.2 Aufbauorganisation	34
5.3 Ablauforganisation	35
5.4 Elektronische Datenverarbeitung (EDV).....	35
5.5 Personal	36
5.6 Reiserechnungen.....	40
5.7 Leistungsstatistiken.....	43
5.8 Kostentragung Gutachten	48
5.9 Mittelbereitstellung durch das Land.....	49
5.10 Qualität der Gutachten.....	51
6. WIRTSCHAFTLICHE VEREINSGEBARUNG	53
6.1 Externes Rechnungswesen	53
6.2 Vermögen (Aktiva)	54
6.3 Kapital (Passiva).....	56
6.4 Gewinn- und Verlustrechnung.....	58
6.5 Finanzbuchhaltung	61
6.6 Vereinsbudgets.....	61
7. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK	63
7.1 Umfeld der Behindertenhilfe.....	63
7.2 Vereinsarbeit.....	63
7.3 Organisatorische und rechtliche Ausgestaltung	64
7.4 Entwicklungsoptionen	64
8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	69

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Δ	Abweichung
ϕ	durchschnittlich
Σ	Summe
A1	Abteilung 1 Organisation und IT
A11	Abteilung 11 Soziales
abs.	absolut
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
Az.	Anzahl
BH	Bezirkshauptmannschaft/en
BM	Bruck-Mürzzuschlag
bspw.	beispielsweise
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde/n
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
GA	Gutachten
GU	Graz-Umgebung
ICF	International Classification of Function, Disability and Health
idR.	in der Regel
ISOMAS	Integriertes Sozialmanagementsystem
IT	Informationstechnik
iVm.	in Verbindung mit
LB	Leibnitz
LE	Leoben
LEVO	Leistungs- und Entgeltverordnung zum StBHG
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
LVwG	Landesverwaltungsgericht Steiermark
Mio.	Million

o. a.	oben angeführte/-n
RAB	Landesrechnungsabschluss
rel.	relativ
RGV	Reisegebührenvorschrift 1955
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SHV	Sozialhilfeverbände
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
Stmk. L-DBR	Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark
Stmk. L-RGG	Stmk. Landes-Reisegebührengesetz
SV	Sachverständige/r
Tsd.	Tausend
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UrlG	Urlaubsgesetz
v. a.	vor allem
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
Verein IHB	Verein zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen zur Ermittlung deren individuellen Hilfebedarfs
VerG	Vereinsgesetz 2002
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WIPS	Webbasiertes Informations-und Präsentationssystem

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte den Verein zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen zur Ermittlung deren individuellen Hilfebedarfs (Verein IHB).

Die Hauptaufgabe des Vereins liegt im Wesentlichen in der Erstellung von Gutachten im Rahmen von Verfahren nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) im Auftrag der 12 Bezirkshauptmannschaften (BH) und des Magistrats Graz.

Die Landesregierung hat nach dem StBHG für die Einrichtung von Sachverständigenteams für einen oder mehrere Bezirke zu sorgen. Der Verein IHB, bei dem die Sachverständigenteams angesiedelt sind, wird zunächst ausschließlich durch Landesmittel finanziert, wobei im Prüfzeitraum die jährliche Mittelzuweisung € 1,2 Mio. betrug.

Abgesehen von der jährlichen Mittelzuweisung durch das Land gibt es keine direkte Einflussmöglichkeit des Landes auf die geprüfte Stelle.

Der Begutachtungsprozess nach dem StBHG wurde von verschiedenen Seiten beleuchtet; eine prozessartige Beschreibung des Ablaufes liegt vor, diese ist nachvollziehbar und entspricht der Praxis. Die Anzahl der erstellten Gutachten ist im Prüfzeitraum um 21,8 % gestiegen.

In den folgenden Bereichen wurden Verbesserungspotenziale aufgezeigt: Personal (Gleichstellung mit Landesbediensteten), Leistungsentwicklung (Priorisierung), Kostentragung (Herstellung von Gesetzeskonformität), Qualität (Maßnahmen zur Qualitätssicherung), Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Landes sowie Datenschutz.

Der Verein IHB verfügt über erhebliche finanzielle Reserven, die aus nicht verbrauchten Mittelzuweisungen durch das Land gespeist werden und auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden sollten.

Der LRH anerkennt, dass der Verein bislang die ständig steigende Anzahl an Gutachtaufträgen der Behörden zufriedenstellend bewältigt hat. Die Novellierung der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO) bzw. die Einstellung der Aktivitäten des Sozialministeriumservice in den Bereichen Schulassistenz und Begutachtung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen stellt den Verein IHB vor neue Herausforderungen.

Der LRH hält es für nicht zweckmäßig, Kernaufgaben des Landes auf Vereine auszulagern. Daher sollte geprüft werden, das Aufgaben- und Leistungsspektrum des Vereins IHB organisatorisch, personell und räumlich in die Landesverwaltung einzugliedern. Auf Ebene einer BH sollten IHB-Kompetenzteams eingerichtet werden, die Begutachtungen nach dem StBHG nach einheitlichen Kriterien als amtliche Sachverständigenteams vornehmen.

Sollte die Vereinslösung dennoch beibehalten werden, dann wird empfohlen, die Zuteilung von finanziellen Mitteln an den Verein durch eine Personal- und Sachmittelzuweisung seitens des Landes weitgehend zu ersetzen, die Statuten zu überarbeiten und eine Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung abzuschließen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte den:

**Verein zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden sowie
Menschen mit besonderen Bedürfnissen zur Ermittlung deren individuellen
Hilfebedarfs (Verein IHB).**

Die Prüfung umfasste weitgehend den Zeitraum 2011 bis 2014. Die politische Zuständigkeit liegt seit dem 18. Juni 2015 bei Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus. Im gesamten Prüfzeitraum lag sie bei Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreter Siegfried Schrittwieser.

Mit dieser Prüfung verfolgt der LRH sein Wirkungsziel hinsichtlich des Aufzeigens möglicher nachteiliger Strukturen und Entwicklungen. Das soll u. a. durch eine verstärkte Berücksichtigung einzelner gesellschaftlicher Gruppen, so z. B. auch Menschen mit besonderen Bedürfnissen, in Gebarungsprüfungen erreicht werden.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der geprüften Stelle, der für diese im Amt der Steiermärkischen Landesregierung zuständigen Abteilung 11 Soziales (A11), ausgewählter Bezirkshauptmannschaften (BH) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht

Die Stellungnahme der **Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. BEHINDERTENHILFE IN DER STEIERMARK

2.1 Allgemeines

Die Bevölkerung in der Steiermark umfasst etwa 1,2 Mio. Menschen. Auf Grund von Erhebungen der Statistik Austria ist davon auszugehen, dass österreichweit rund 20,5 % der Bevölkerung in irgendeiner Form von Beeinträchtigungen betroffen sind; das wären in der Steiermark somit rund 246 Tsd. Personen. **Ein steiermarkweiter, umfassender Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Versorgung von Menschen mit Behinderung liegt nicht vor.**

Die Behindertenhilfe in der Steiermark wird von einer ganzen Reihe von Institutionen getragen. Die wichtigsten Akteure sind:

- A11
- (Sozialreferate der) Bezirksverwaltungsbehörden (BVB)
- Sozialhilfeverbände (SHV)
- Verein IHB
- Leistungserbringer im Bereich der Behindertenhilfe
- Verein „Die Steirische Behindertenhilfe“ – Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen
- Verein „Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung“ – Interessensvertretung für Unternehmen im Bereich sozialer Dienste für Menschen mit Behinderung
- Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Wie an späterer Stelle (Kapitel 2.2.) näher ausgeführt wird, fällt die Behindertenhilfe in den Kompetenzbereich der Länder. Maßgebliche rechtliche Grundlage für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in der Steiermark ist das Steiermärkische Behindertengesetz (StBHG).

Auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 StBHG¹ sind Einrichtungen der Behindertenhilfe dazu verpflichtet, die Anzahl der betreuten Behinderten und das Gesamtbeschäftigungsausmaß der von diesen Einrichtungen Beschäftigten in die sogenannte WIPS-Datenbank (Webbasiertes Informations- und Präsentationssystem) einzutragen. Die WIPS-Datenbank kann jedoch keine Aussage über die Anzahl der Menschen mit Behinderung im Sinne des StBHG treffen, da nur ein Teilbereich des Leistungsspektrums des StBHG in der Datenbank abgebildet wird.

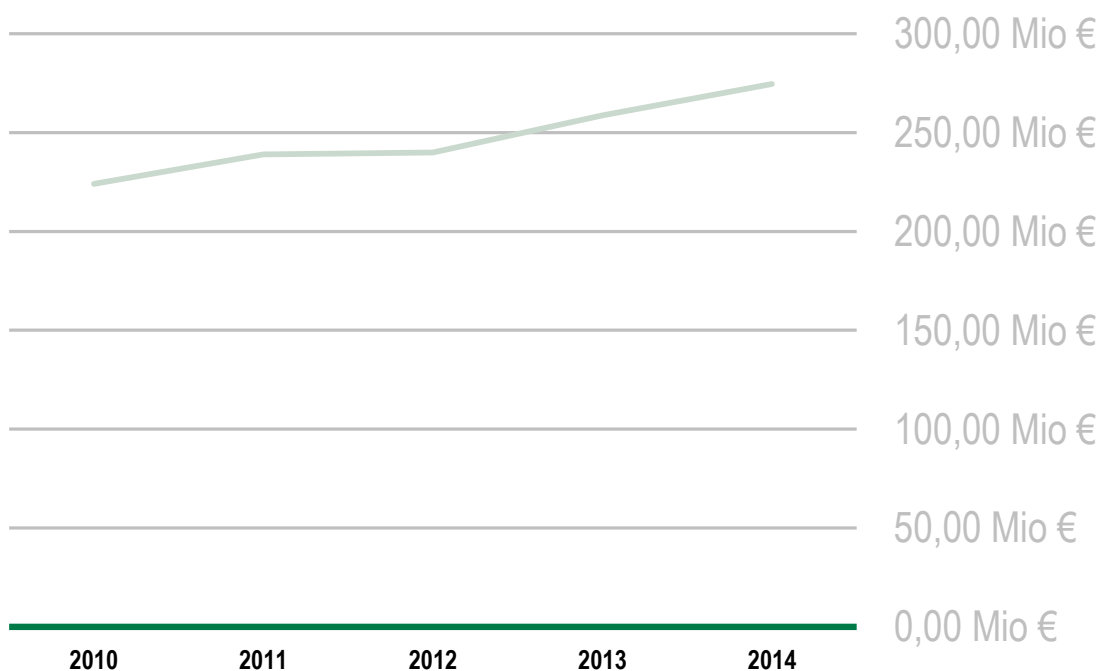
¹ Damit wird es der Steiermärkischen Landesregierung ermöglicht, eine internetbasierte Datenbank einzurichten und Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung, Festsetzung der Leistungsentgelte, der Planung, Statistik und Information weiter zu verarbeiten und zu verwenden.

In diesem Zusammenhang wird auf das Projekt ISOMAS (Integriertes Sozialmanagementsystem) verwiesen, das sich seit 2008 in Umsetzung befindet. ISOMAS, so die Projektinformation auf der Homepage der A11, „*ist ein System zur Verwaltung der steirischen Sozialleistungen, von der Antragsstellung über die Bescheiderstellung bis zur Leistungsverrechnung. Es vereinfacht Verwaltungsabläufe, steigert Effizienz, spart Ressourcen, sichert Qualität, ermöglicht Controlling, Statistik und Planung.*“ Der LRH verweist dazu auf seine Ausführungen im Bericht „Pflege – Folgeprüfung Teil 2“ (GZ: LRH 20 P 2/2012-40). Die Anzahl der Menschen mit Behinderung im o. a. Sinne sollte nach erfolgter Projektumsetzung über ISOMAS erhebbar sein.

§ 40 Abs. 2 StBHG normiert, dass die Kosten der Behindertenhilfe vorläufig von den SHV zu tragen sind und das Land diesen 60 % der Kosten zu ersetzen hat.

Die Gesamtkosten für Leistungen der Behindertenhilfe nach dem StBHG – 60%iger Landesanteil plus 40%iger Anteil der SHV – sind im Zeitraum 2010 bis 2014 um 22,5 % von € 224,1 Mio. auf € 274,5 Mio. gestiegen, wie in der folgenden Grafik verdeutlicht wird:

Behindertenhilfe nach dem StBHG

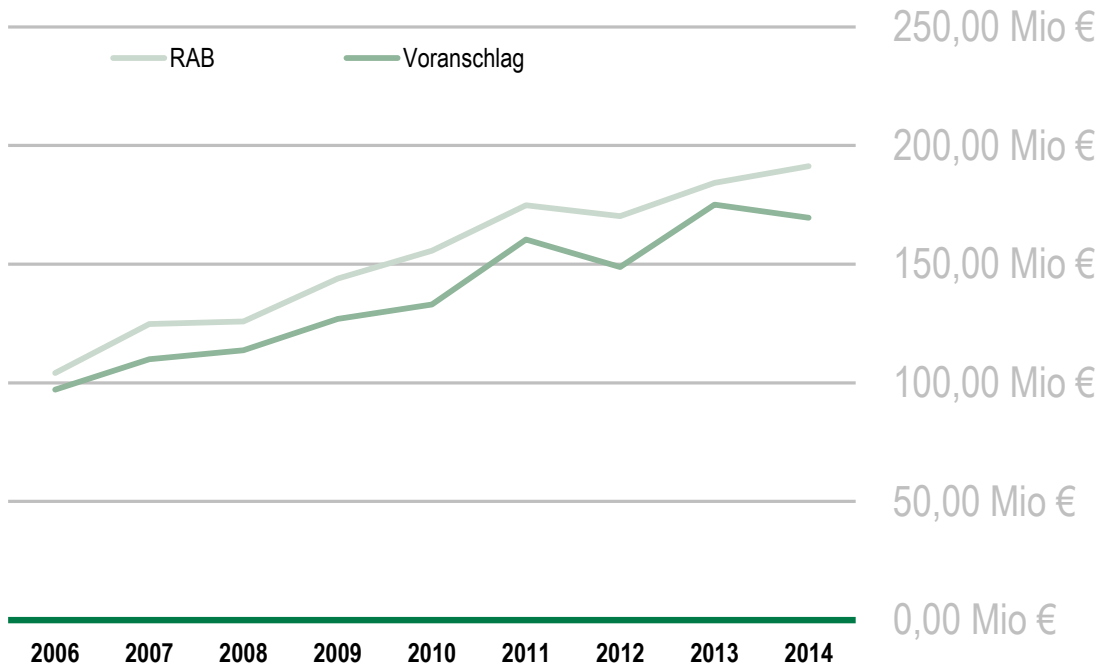


Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Das Land Steiermark wendet neben dem 60%igen Anteil an der Behindertenhilfe im engeren Sinn nach dem StBHG weitere Mittel für Einrichtungen der Behindertenhilfe, Maßnahmen der Behindertenhilfe und Maßnahmen der Blindenhilfe auf. In Summe

haben sich die Ausgaben des Landes Steiermark für den Behindertenbereich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Ausgaben für Behindertenhilfe im Rechnungsabschluss



Quelle: Rechnungsabschlüsse der Jahre 2006 - 2014; aufbereitet durch den LRH

Insgesamt gibt das Land derzeit knapp unter € 200 Mio. pro Jahr für den Behindertenbereich aus, die Tendenz ist steigend. Der aufgewandte Betrag hat sich in den letzten acht Jahren beinahe verdoppelt.

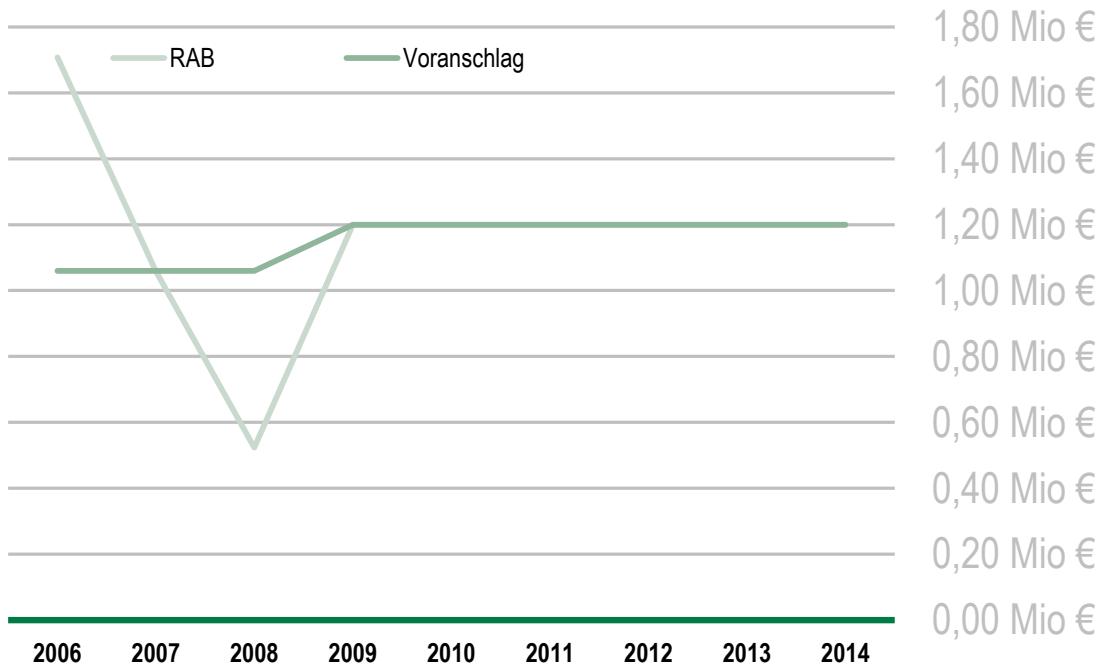
Im Prüfzeitraum (2011 bis 2014) lag die Steigerung im Landesrechnungsabschluss (RAB) bei rund € 17 Mio., das sind etwa 9,4 %. Der Voranschlag wurde in jedem Jahr überschritten (zwischen € 9 Mio. und € 21 Mio.).

Seitens der A11 wird hierzu festgehalten, dass die StBHG-Novellen der letzten Jahre dazu beigetragen haben, dass die Steigerungsrate der Ausgaben für die Behindertenhilfe abgeflacht werden konnte; als Beispiel wird die Stadt Graz angeführt. Hier stieg von 2010 bis 2014 die Anzahl der Personen, die Leistungen nach dem StBHG erhielten, um ca. 24,7 %, die Ausgaben gleichzeitig jedoch nur um 21,5 %.

Wie an späterer Stelle näher erläutert wird, nimmt der Verein IHB im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und somit hinsichtlich der Gewährung von Hilfeleistungen nach der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO) eine entscheidende Rolle ein.

Die für den Verein IHB anfallenden Ausgaben spielen hingegen im Gesamtkontext nur eine untergeordnete Rolle.

Ausgaben für Verein IHB 2006 - 2014



Quelle: RAB der Jahre 2006 - 2014; aufbereitet durch den LRH

Bis auf die Jahre 2006 und 2008 stimmten die Beträge aus dem Voranschlag mit den tatsächlichen Ausgaben immer überein. Im Prüfzeitraum lag der Anteil der Ausgaben für den Verein an den gesamten Ausgaben im Behindertenbereich bei rund 0,7 %. Die Ausgaben für den Verein sind, in absoluten Zahlen, seit 2009 gleich geblieben; für das Jahr 2015 wurde eine Erhöhung um € 100 Tsd. auf € 1,3 Mio. beschlossen bzw. wird dieser Betrag für das Jahr 2016 voraussichtlich fortgeschrieben. Näheres dazu siehe Kapitel 5.9.

Zum Ende des Prüfzeitraums gab das Land Steiermark knapp € 200 Mio. pro Jahr für den Behindertenbereich aus. Rund 0,7 % davon entfielen auf den Verein IHB.

2.2 Rechtliche Grundlagen

2.2.1 Allgemeines

Die Behindertenhilfe ist grundsätzlich Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 15 B-VG). Die wichtigsten landesgesetzlichen Grundlagen im Bereich der Behindertenhilfe sind das StBHG und die dazu ergangene LEVO.

Im Jahr 2004 wurde in der Steiermark mit dem StBHG eine neue Rechtsgrundlage im Bereich der Behindertenhilfe erlassen. Ziel des StBHG ist, *„Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Durch Gesetzesmaßnahmen, Leistungen und Beratung sollen Menschen mit Behinderung altersentsprechend Zugang zu den verschiedenen Lebensbereichen wie Familie, Erziehungs- und Bildungswesen, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur und Freizeit haben, um ihnen – wie nicht behinderten Menschen auch – die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“*

In der derzeit geltenden Fassung definiert das StBHG, wer als Mensch mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gilt und legt Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sowie Arten und Formen der Hilfeleistungen fest. Die weiteren Abschnitte des StBHG behandeln Hilfeleistungen, Kosten, Verfahren und Einrichtungen der Behindertenhilfe, die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und den Monitoringausschuss.

Als Menschen mit Behinderung erfasst das StBHG in seiner geltenden Fassung *„Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktion an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind“*. Vom StBHG werden auch Personen – insbesondere Kleinkinder – erfasst, bei denen eine Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit eintreten wird.

Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfeleistung nach dem StBHG ist, dass der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat sowie über die Staatsbürgerschaft eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes verfügt bzw. als Flüchtling anerkannt wurde und zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt berechtigt ist.

2.2.2 Das Verfahren gemäß § 42 StBHG

Eine Person mit einer Behinderung hat auf Grundlage des StBHG grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf die seinem individuellen Hilfebedarf entsprechende Art der Hilfeleistung. Das StBHG sieht die Gewährung von unterschiedlichen Hilfeleistungen vor. Die konkrete Ausformung der Art (z. B. Hilfe zur Teilhabe an einer Beschäftigung in der Arbeitswelt, Hilfe zum Wohnen, Freizeitgestaltung) und der Form (mobil, ambulant, stationär, Geldleistung) der Hilfeleistung sind entsprechend dem individuellen Hilfebedarf von Amts wegen festzulegen.

Gemäß § 42 StBHG kann ein Antrag auf Hilfeleistung bei der Gemeinde oder der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) eingebracht werden. Ein bei der Gemeinde eingebrachter Antrag wird an die zuständige BVB, d. h. an die BH oder den Magistrat Graz, weitergeleitet.

Die BVB **hat** vor der Entscheidung über die Gewährung folgender Hilfeleistungen ein Gutachten des Sachverständigenteams einzuholen, welches den individuellen Hilfebedarf feststellt (IHB-pflichtig):

- Berufliche Eingliederung
- Beschäftigung in Tageseinrichtungen oder Betrieben
- Wohnen in Einrichtungen
- Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen
- Hilfe zum Wohnen

In Verfahren betreffend die Gewährung von anderen Hilfeleistungen **kann** die BVB ein Gutachten des Sachverständigenteams einholen, wenn sie es für notwendig erachtet (nicht IHB-pflichtig).

Gemäß § 42 Abs. 6 StBHG hat die Landesregierung dafür zu sorgen, dass für einen oder mehrere Bezirke jeweils Sachverständigenteams eingerichtet werden, welche die im Verfahren notwendigen Gutachten erstellen. Vor Erlassung des StBHG im Jahr 2004 war die Feststellung der Behinderteneigenschaft und die Entscheidung über eine allfällige Unterbringung in einer Einrichtung bei der jeweiligen BVB angesiedelt.

Seitens des zuständigen Ressorts war ursprünglich angedacht, diese Sachverständigenteams im Amt der Steiermärkischen Landesregierung anzusiedeln. Aufgrund des damaligen Aufnahmestopps von Landesbediensteten war dies nicht möglich. Auch scheiterte die geplante Einrichtung der Sachverständigenteams beim damaligen Bundessozialamt (nunmehr Sozialministeriumservice).

Nach Auskunft der A11 wurde im Jahr 2004 daher als „Provisorium“ der **Verein IHB** gegründet. Bei diesem sind die Sachverständigenteams nunmehr angesiedelt; die Sachverständigen sind beim Verein angestellt. Nach Erlassung des StBHG im Jahr 2004 wurde dieses mehrmals novelliert.

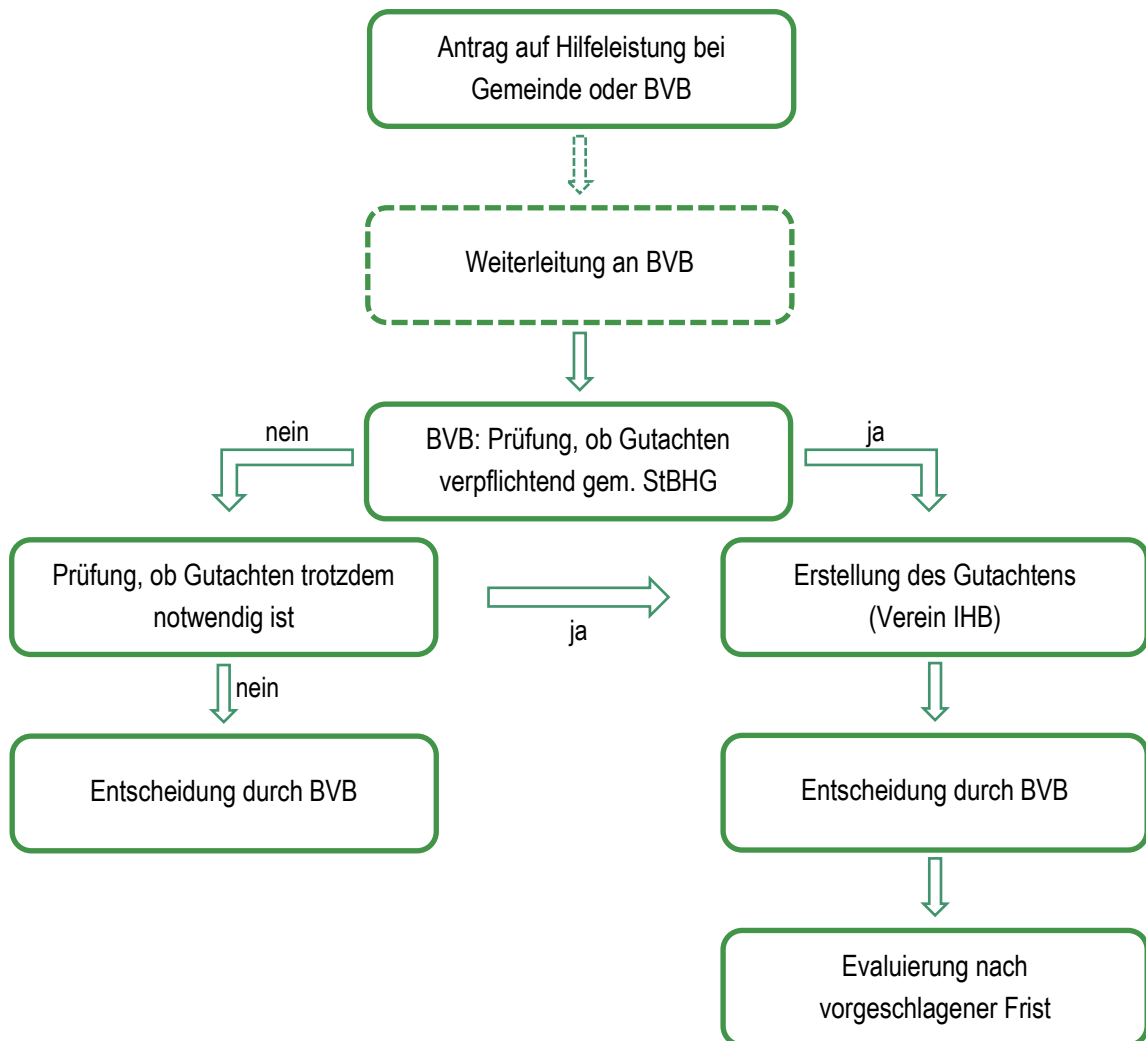
Im Rahmen einer personenzentrierten Begutachtung haben die Sachverständigenteams gemäß § 42 Abs. 5 Z. 2 lit. a StBHG den Grad der Beeinträchtigung der Person anhand eines standardisierten Assessmentbogens zu erheben und individuelle Entwicklungsziele² festzulegen; das Vorliegen einer Beeinträchtigung selbst im Sinne des StBHG wird bereits zuvor von einem Arzt (z. B. Amtsarzt) festgestellt. Die Teams

² Bis zur Novelle LGBl. Nr. 2014/94 sah das StBHG die Erstellung eines Entwicklungs- und Leistungsplans im Rahmen der Begutachtung vor.

haben, je nach Antragstellung, aus den für die Beurteilung erforderlichen Sachverständigen zu bestehen. Diese haben nach Bedarf fallweise weitere Sachverständige beizuziehen bzw. Stellungnahmen von Betreuungseinrichtungen einzuholen.

Sollte durch die Einholung des Gutachtens das Verfahren derart verzögert werden, dass ein schwerer Nachteil für den Menschen mit Behinderung zu befürchten ist, ist von der Behörde eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Sobald das Gutachten vorliegt, ist von Amts wegen zu überprüfen, ob die ursprünglich getroffene Entscheidung im Gutachten Deckung findet.

Nach Ablauf eines im ursprünglichen Gutachten vorgeschlagenen Zeitraumes ist auf Antrag des Menschen mit Behinderung oder von Amts wegen eine Evaluierung der getroffenen Entscheidung zu veranlassen und nach Vorliegen der entsprechenden Sachverständigengutachten allenfalls eine neue Entscheidung zu treffen.



Quelle: StBHG; aufbereitet durch den LRH

2.3 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung wurde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (A11) eine weisungsfreie Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet. Ihr kommt die Beratung und Erteilung von Auskünften, die Behandlung von Beschwerden sowie die Prüfung von Anregungen und die Abgabe von Empfehlungen zu.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Anwaltschaft das Recht, die der Aufsicht des Landes unterliegenden teilstationären und vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aufzusuchen.

3. GRUNDLAGEN DES VEREINS

3.1 Gründung und Statuten

Der Verein IHB mit Sitz in Graz wurde am 25. August 2004 im Zuge der Gesetzgebung des StBHG 2004 gegründet, die Vereinsgründung wurde in den Regierungssitzungen vom 28. Juni 2004 und 5. Juli 2004 behandelt. Ziel war es, in Verfahren nach § 42 StBHG von den BVB benötigte Sachverständigengutachten durch die beim Verein IHB tätigen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Der Verein unterliegt den Bestimmungen des Vereinsgesetzes (VerG). Die Statuten eines Vereins haben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einen Mindestinhalt (u. a. Vereinsname, Sitz, Umschreibung des Vereinszwecks, Organe und deren Aufgaben) aufzuweisen.

Der LRH stellt fest, dass die Statuten den gesetzlich vorgesehenen Mindestinhalt aufweisen.

3.2 Zweck und Aufgaben des Vereins

3.2.1 Bisherige Aufgaben

Die Statuten sehen in § 2 zum Zweck des Vereins Folgendes vor:

„Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden und Menschen mit Behinderung bei der Erstellung von Entwicklungs- und Hilfeplänen im Rahmen von Verfahren nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz und in diesem Zusammenhang die Zur-Verfügung-Stellung von geeigneten Sachverständigen in gemeinnütziger Weise.“

Demgegenüber sieht das StBHG lediglich vor, dass Sachverständigenteams zur Beurteilung des individuellen Hilfebedarfs einzurichten und dass im Zuge der Begutachtung durch die Sachverständigenteams die individuellen Entwicklungsziele festzulegen sind.

Der in den Statuten festgelegte Vereinszweck geht somit über die gesetzlich vorgesehene Aufgabenstellung hinaus. Wird die Beratung von Behörden vom Gesetzgeber gewünscht, so sollte dies auch in der gesetzlichen Grundlage verankert werden. Die Beratung von Menschen mit Behinderung obliegt der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Auch im Hinblick darauf, dass eine Beratungstätigkeit der potenziell Anspruchsberechtigten in Konflikt zur

gutachterlichen Tätigkeit für die BVB steht, wirkt diese im Vereinszweck deplatziert.

Allenfalls wären die gesetzliche Grundlage und die Statuten anzupassen bzw. aufeinander abzustimmen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Den Empfehlungen, den in den Statuten festgelegten Vereinszweck an die gesetzliche Aufgabenstellung anzupassen [...], wird umgehend Rechnung getragen. Die Änderung der Statuten ist für die erste Vorstandssitzung des Vereins im Jahr 2016 geplant.

Zu den Aufgaben des Vereins zählt primär die im StBHG vorgesehene Erstellung von personenzentrierten Gutachten im Auftrag der BVB durch die beim Verein angesiedelten Sachverständigenteams, in denen der individuelle Hilfebedarf festgestellt und eine Empfehlung zur beantragten Leistung abgegeben wird.

Im Rahmen dieser Begutachtung haben die Sachverständigenteams auch die **individuellen Entwicklungsziele** der behinderten Person festzulegen.

Neben diesem Tätigkeitsbereich berät und unterstützt der Verein nach eigenen Angaben die Behörden bei Fragestellungen aus dem Bereich der Sozial- und Behindertenhilfe. Dies umfasst bspw. die Evaluierung der Leistungsarten der LEVO sowie den Austausch von Erfahrungswerten.

Seit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark (LVwG)³ im Jahr 2014 werden die Sachverständigen des Vereins in Einzelfällen als Zeugen oder Sachverständige in Beschwerdeverfahren in Zusammenhang mit dem StBHG beigezogen.

Seitens des Vereins wird angeführt, dass im Zuge der Begutachtung in den meisten Fällen eine intensive Einbeziehung der Betroffenen und deren Umfeld stattfindet. Eine darüber hinausgehende Beratung von Betroffenen erfolgt nicht.

Der LRH stellt fest, dass durch die Zurverfügungstellung der Sachverständigen und die Beratung der beteiligten Behörden der Verein einen Teil seines in den Statuten angeführten Zwecks erfüllt. Individuelle Entwicklungsziele werden idR. nicht festgelegt. Eine explizite Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung erfolgt ebenso nicht.

³ Zuvor wurden die Berufungsverfahren von der A11 als 2. Instanz abgehandelt.

3.2.2 Mögliche künftige Aufgaben

Der Bereich der Schulassistenz wurde bis zum 1. Juli 2015 bzw. die gutachterliche Tätigkeit für Säuglinge, Kleinkinder und Jugendliche bis zum 15. September 2015 vom Sozialministeriumservice abgewickelt. Die dafür notwendigen Begutachtungen wurden grundsätzlich durch das Personal des Sozialministeriumservice (etwa drei Teams zu je zwei Sachverständigen) vorgenommen; zudem wurden zwei beim Verein angestellte Gutachter dem Sozialministeriumservice in Form des Kinderteams funktionell zur Besorgung dieser Aufgabe zugewiesen. Die Personalkosten für diese zwei Bediensteten trägt der Verein.

Seit den o. a. Stichtagen werden Anträge auf Begutachtungen im Bereich der Schulassistenz und für Säuglinge, Kleinkinder und Jugendliche nicht mehr angenommen. Derzeit werden die bis zu den oben genannten Stichtagen eingelangten Gutachtensaufträge vom Sozialministeriumservice bzw. dem Kinderteam abgearbeitet.

Die Gutachten in diesen Bereichen sind grundsätzlich nicht IHB-pflichtig und könnten daher erforderlichenfalls auch von anderen Sachverständigen eingeholt werden.

Seitens des zuständigen Ressorts ist eine Übernahme der nicht IHB-pflichtigen Gutachtensaufträge aus diesen Bereichen durch den Verein angedacht. Eine endgültige Lösung über den künftigen Umgang mit diesen Aufträgen lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor. Seitens des Vereins IHB wird die Anzahl der Gutachten, die dadurch zusätzlich von den Sachverständigen des Vereins zu bewältigen wären, auf ca. 4.000 geschätzt. Die konkrete Zahl sei schließlich davon abhängig, inwieweit die BVB auf die gutachterliche Tätigkeit des Vereins in diesen grundsätzlich nicht IHB-pflichtigen Angelegenheiten zurückgreifen werden.

Aus der Sicht der A11 und der befragten BVB erscheint eine Begutachtung in vielen dieser Fälle zwingend notwendig.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung führte der Verein derartige Begutachtungen nicht durch. Bis zum Vorliegen einer endgültigen Lösung wurde den BVB seitens der A11 empfohlen, auf andere Sachverständige zurückzugreifen bzw. – sofern möglich – Aktenverfahren durchzuführen.

Der LRH empfiehlt daher der A11, die Frage der Zuständigkeit für die Schulassistenz bzw. für die Begutachtung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen einer Klärung zuzuführen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Die Zuständigkeit für die Schulassistenz bzw. die Begutachtung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen wird im Zuge des oben erwähnten Auftrages mitgeklärt. Vorweggenommen kann allerdings werden, dass eine Begutachtung in diesem Bereich absolut notwendig ist.

3.3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind laut Statuten die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Der LRH stellt fest, dass die gesetzlich vorgesehenen Vereinsorgane eingerichtet sind.

3.3.1 Generalversammlung

§ 9 der Vereinsstatuten bestimmt:

„Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.“

Der Generalversammlung obliegt u. a. die Beschlussfassung über den Voranschlag des Vereins, die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes. Die Generalversammlung ist gemäß den Statuten mindestens alle zwei Jahre abzuhalten.

Der Verein IHB hatte im Prüfzeitraum durchgehend sieben Mitglieder.

Der LRH stellt fest, dass die Generalversammlung im Prüfzeitraum entsprechend den Statuten alle zwei Jahre abgehalten wurde. Da die Generalversammlung jedoch den jährlichen Voranschlag zu beschließen hat, wäre dementsprechend auch die Generalversammlung jährlich abzuhalten.

Der LRH empfiehlt daher, die Generalversammlung jährlich abzuhalten, um den statutarisch vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich des Voranschlages nachzukommen.

3.3.2 Vorstand und Rechnungsprüfer

Die Statuten des Vereins sehen vor, dass der Vorstand aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Schriftführer und Kassier zu bestehen hat. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung von Stellvertretern ist in den Statuten nicht explizit vorgesehen.

Aufgabe des Vorstandes sind u. a. die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses. Der Obmann des Vereins vertritt diesen nach außen.

Ebenso sind von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, wobei eine (mehrfache) Wiederwahl möglich ist.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer beinhalten die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Ebenso haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Statuten sehen vor, dass die Rechnungsprüfer keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Nach Angaben des Vereins sind die Rechnungsprüfer nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, die in ihrer Funktion dem Verein als Fachberater zur Verfügung stehen. Die Rechnungsprüfer sind in dieser Funktion zwar nicht stimmberechtigt im Vorstand, jedoch ist dies aus den Protokollen der Vorstandssitzungen im Prüfzeitraum nicht ersichtlich und werden die Rechnungsprüfer auf der Homepage des Vereins als Vorstandsmitglieder angeführt. Die Statuten sehen eine klare Trennung zwischen Vorstand und Rechnungsprüfer vor.

Der LRH hält fest, dass auf eine klare Trennung zwischen dem Vorstand und den Rechnungsprüfern zu achten ist.

Der LRH stellt weiters fest, dass ein Rechnungsprüfer im Prüfzeitraum gleichzeitig die Funktion des Schriftführer-Stellvertreters im Vorstand ausgeübt hat. Das ist mit den Vereinsstatuten nicht vereinbar, wurde jedoch in der Vorstandssitzung vom 5. November 2015 korrigiert.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Eine klare Trennung zwischen dem Vorstand und den Rechnungsprüfern wurde im November 2015 herbeigeführt.

3.4 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer des Vereins übt seine Funktion seit dem 1. Jänner 2005 aus und ist bei diesem auch angestellt. Er leitet das operative Tagesgeschäft, wobei die Tätigkeit auch alle mit der Geschäftsleitung gewöhnlich oder unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des Vereins sowie des organisatorischen Umfelds verbundenen Aufgaben nach Maßgabe der Vorgaben des Vereins umfasst. Der Geschäftsführung obliegt u. a. die Vorbereitung sämtlicher durch den Vorstand zu unterfertigenden Angelegenheiten.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers in den Statuten des Vereins bzw. im Dienstvertrag des Geschäftsführers sind äußerst knapp umrissen. Der LRH empfiehlt, eine detaillierte Beschreibung der oben genannten Punkte in den Dienstvertrag aufzunehmen.

3.5 Mittel des Vereins und Vermögen

Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Zur Erreichung des Vereinszwecks sehen die Statuten sowohl ideelle als auch materielle Mittel vor. Als ideelle Mittel dienen die Unterstützung, Beratung und Begleitung von Behörden und Menschen mit Behinderung sowie die Zurverfügungstellung von Sachverständigen. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beiträge des Landes aufgebracht werden.

Der LRH stellt fest, dass die materiellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Zahlungen des Landes aufgebracht wurden. Zur Gebarung des Vereins siehe die Kapitel 5 und 6.

Im Falle der Vereinsauflösung sehen die Statuten vor, dass das Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, andernfalls der Sozialhilfe zufallen soll.

Im Hinblick darauf, dass die finanziellen Mittel des Vereins durch finanzielle Zuwendungen des Landes aufgebracht werden, erscheint es nicht zweckmäßig, im Falle der Vereinsauflösung ein allfälliges Restvermögen nicht wieder an das Land zurückzuerstatten.

Der LRH empfiehlt, die Statuten abzuändern und sicherzustellen, dass im Falle einer Vereinsauflösung ein allfälliges Restvermögen rückerstattet wird.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

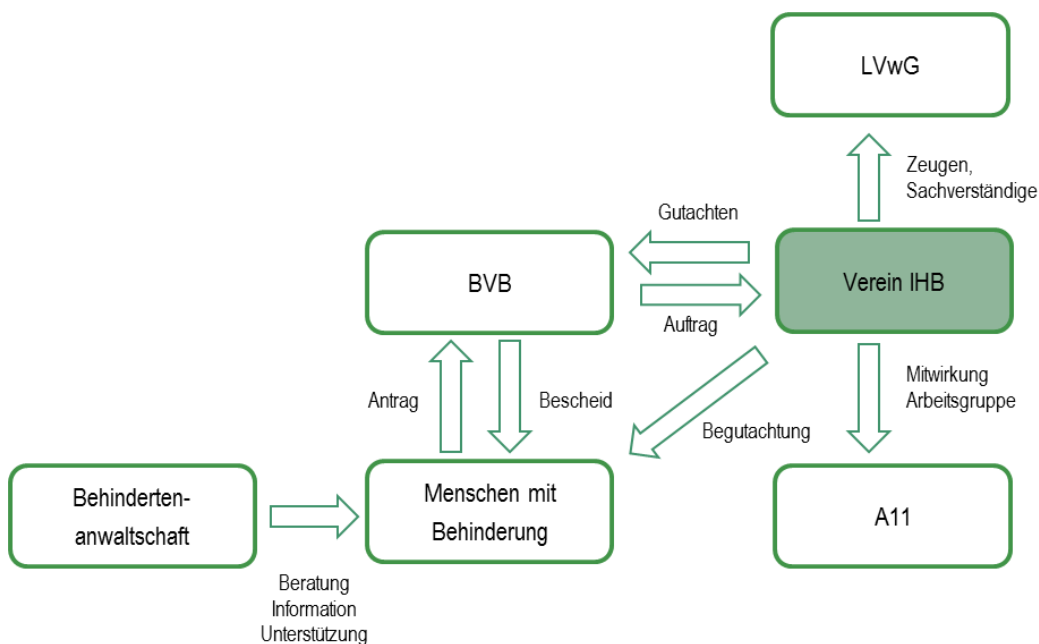
Den Empfehlungen, [...] im Falle der Vereinsauflösung Vorkehrungen für die Rückerstattung des Vereinsvermögens an das Land vorzusehen, wird umgehend Rechnung getragen. Die Änderung der Statuten ist für die erste Vorstandssitzung des Vereins im Jahr 2016 geplant.

4. ROLLE DES VEREINS IM STEIRISCHEN BEHINDERTENWESEN

4.1 Schnittstellen

4.1.1 Prozessuale Schnittstellen

Der Verein IHB ist primär durch die gutachterliche Tätigkeit der Sachverständigenteams im Verfahren zur Gewährung von Hilfeleistungen nach dem StBHG in das Behindertenwesen eingebunden:



Quelle: erstellt durch den LRH

Menschen mit Behinderung stellen bei der Gemeinde oder bei der BVB einen Antrag auf Gewährung von Hilfeleistungen nach dem StBHG. Der Verein IHB wird gegebenenfalls von der BVB auf Basis dieses Antrages mit der Erstellung eines Gutachtens betreffend der Feststellung des individuellen Hilfebedarfs beauftragt (siehe dazu Kapitel 2.2). Auf Basis des Gutachtens stellt die BVB einen Bescheid über die Gewährung der beantragten Leistungen aus; die Leistungserbringung erfolgt durch Einrichtungen der Behindertenhilfe. Privatpersonen können keinen direkten Antrag auf Erstellung eines Gutachtens einbringen.

Die **A11** ist in den Prozess der Gutachtenserstellung nicht eingebunden. Es werden jedoch Kontakte zwischen der Abteilung und dem Verein im Hinblick auf allgemeine Fragestellungen zur Auslegung der Gesetze und Verordnungen gepflegt. Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an Bezirkstagungen sowie Arbeitsgruppen der

A11 teil. Nach Angaben der A11 wird der Verein weiters in die Erstellung neuer Leistungsbeschreibungen im Rahmen von LEVO-Novellierungen eingebunden. Im Rahmen von Pilotprojekten und Fällen, die von der LEVO nicht umfasst werden, wird der Verein IHB zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs von der A11 herangezogen.

In Einzelfällen sind die Gutachter als Zeugen/Sachverständige in Verfahren vor dem LVwG eingebunden (siehe dazu Kapitel 3.2).

Die Behindertenanwaltschaft berät und informiert Menschen mit Behinderung. Eine direkte Zusammenarbeit zwischen dem Verein IHB und der Behindertenanwaltschaft besteht nicht.

Der LRH stellt fest, dass zwischen dem Verein IHB und den BVB bzw. der A11 im Prüfzeitraum keine Verträge bestanden. Näheres dazu siehe Kapitel 5.9.

4.1.2 Personelle Schnittstellen

Die Leiterin der A11 ist zugleich auch im Vereinsvorstand als Schriftführerin und Obmann-Stellvertreterin tätig. Diese Doppelfunktion ist im Hinblick auf die Finanzierung des Vereins durch das Land (Erstellung des Regierungssitzungsantrages durch die A11, Auszahlung durch das Land) zu hinterfragen. Auf diesen Umstand wies bereits der Rechnungshof in seinem Bericht „Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität“ im Jahr 2012 hin.

Seitens der Leiterin der A11 wurde diese Situation damit erklärt, dass sich bisher keine geeignete Ersatzperson für diese Funktionen im Vorstand gefunden habe.

Der LRH empfiehlt dennoch, die Doppelfunktion in der mittelzuweisenden und mittelempfangenden Stelle zu beseitigen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

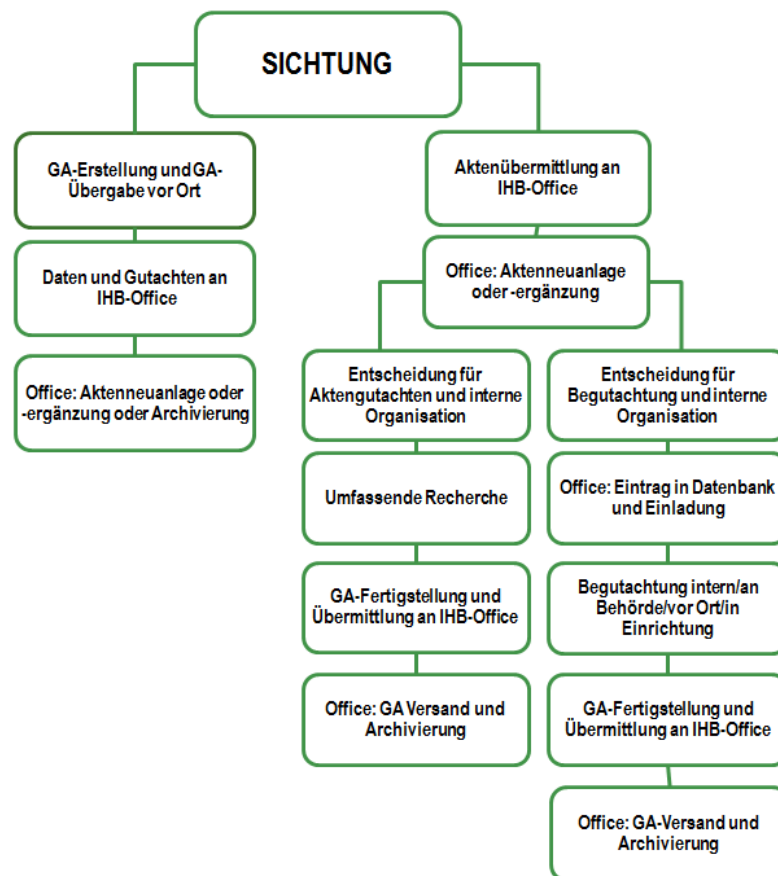
Die Doppelfunktion in der mittelzuweisenden und mittelempfangenden Stelle wird unmittelbar beseitigt. Anstelle der Leiterin der Sozialabteilung wird LAbg. Bgm. Dr. Wolfgang Dolesch als Mitglied in den Vorstand des Vereines IHB entsandt. Somit ist die Empfehlung des LRH aufgegriffen worden.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass es abgesehen von dieser zu hinterfragenden personellen Schnittstelle und der jährlichen Mittelzuweisung keine direkte Einflussmöglichkeit durch das Land auf den Verein gibt.

Der LRH empfiehlt, ausreichende Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Landes in den Statuten sicherzustellen.

4.2 Ablauf der Begutachtung

Dem LRH wurde seitens des Vereins IHB folgende grafische Darstellung des Ablaufes der Begutachtung zur Verfügung gestellt; diese Prozessdarstellung findet sich auch auf der Homepage des Vereins.



Quelle: www.ihb.co.at; aufbereitet durch den LRH

Die geprüfte Stelle umreißt den internen Verfahrensablauf wie folgt: „Im Regelfall werden Aufträge im Rahmen der sog. ‘Sichtung’ direkt in den Bezirksverwaltungsbehörden übernommen. Nach Übernahme und Klärung, welche Art der Gutachten/Stellungnahme zur Anwendung kommt, wird der Auftrag entsprechend bearbeitet. Verwaltungstechnisch wird bei Neuanträgen ein neuer Akt angelegt, indem alle laufenden Unterlagen in geordneter Form aufbewahrt sind. Sämtliche Tätigkeiten, Termine, Absagen, Versand von fertigen Gutachten, usw. werden in einem Datenblatt aufgelistet, um eine hohe Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Fertiggestellte Gutachten/Stellungnahmen werden in das hauseigene IHB-Programm

‘eingespielt‘, und stellen somit eine kompakte Archivform als Ergänzung zum Aktenarchiv in Papierform dar.“

In der zuvor zitierten Beschreibung des Verfahrensablaufes ist mehrmals von „Gutachten/Stellungnahmen“ die Rede. Bei den Begriffen handelt es sich um Synonyme. **Da der Gesetzgeber jedoch ausschließlich von Gutachten spricht, wird dem Verein empfohlen, die Ergebnisse seiner Arbeit auch durchgehend als solche zu bezeichnen.**

Im Wesentlichen teilt sich der oben dargestellte Prozess in folgende drei Formen der Begutachtung:

- **Vor-Ort-Aktengutachtenserstellung** (im Rahmen der Sichtung bei der BVB)
- (interne) **Aktengutachtenserstellung** (nach umfassender Recherche des Aktes)
- Gutachtenserstellung nach erfolgter **persönlicher Begutachtung** – intern, bei der BVB oder am Aufenthaltsort des Hilfebedürftigen

Nähere Angaben zur Anzahl der Gutachten je nach Form bzw. je nach anfordernder BVB sind dem Kapitel 5.7 zu entnehmen.

Ergänzend zur Prozessdarstellung und zur Kurzbeschreibung des internen Verfahrensablaufes hat der Geschäftsführer auf folgende Standards in Zusammenhang mit dem Verfahrensablauf hingewiesen:

- Grundsätzlich werden die Aufträge der jeweiligen BVB im Rahmen der Sichtung von Sachverständigen des Vereins übernommen, nur in dringenden Fällen kann auch eine Übermittlung via E-Mail erfolgen. Dabei kommt es bereits im Vorfeld der Aktenübernahme zur Klärung, ob die vorliegenden Unterlagen für eine Begutachtung ausreichen. Pro Bezirk wird seitens des Vereins eine Sichtungsliste zur Verfolgung des Aktenlaufes erstellt, in welche schließlich die Fertigstellung des Gutachtens eingetragen wird.
Die Beschreibung der Sichtung deckt sich mit der Praxis der befragten BVB. Die sogenannte Sichtungsliste ermöglicht einen Überblick über die offenen, in Bearbeitung befindlichen und über die abgeschlossenen Fälle.
- Der Geschäftsführer gibt an, dass es im Ermessen des Sachverständigen liegt, ob ein Sachverständiger oder ein Sachverständigenteam die Begutachtung durchführt. Aus Effizienzgründen wird zwar eine Einzelbegutachtung präferiert, bei komplexen Fragestellungen ist dennoch der Einsatz eines Teams erforderlich.
Die Ergebnisse der Stichprobenprüfung (siehe Kapitel 4.3.4) haben gezeigt, dass in der Mehrzahl der Fälle Sachverständigenteams eingesetzt werden. Der LRH hält fest, dass bei derartigen Sachverständigentätigkeiten das

Vier-Augen-Prinzip für eine objektive und nachvollziehbare Einschätzung als hilfreich anzusehen ist.

- Recherchen, so der Verein, stellen einen erheblichen Teil der gutachterlichen Tätigkeit dar. Diese reichen von der Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen (Diagnosen, Berichte etc.) bis zur Einholung von Auskünften vom Betroffenen bzw. seinem Umfeld zur Bestätigung und Absicherung der gewonnenen Eindrücke.
- Grundsätzlich werden persönliche Begutachtungen in den Räumlichkeiten der BVB durchgeführt, jene der Bezirke Graz und Graz-Umgebung in den Räumlichkeiten des Vereins IHB. In bestimmten Fällen ist es erforderlich, die betroffene Person zu Hause oder in der Betreuungseinrichtung aufzusuchen. Es liegt im Ermessen der Sachverständigen, so der Geschäftsführer, den geeigneten Ort der Begutachtung zu wählen.
- Im Rahmen der Begutachtungssituation soll dem Behinderten die Möglichkeit gegeben werden, sich offen und zwanglos auszudrücken, am besten in einem Vier-Augen-Gespräch. Eine getrennte Befragung von Klient und Begleitperson ist wünschenswert. Bei der erstmaligen Begutachtung eines Menschen mit Behinderung werden die Weichen für die Zukunft gestellt; größte Sorgfalt seitens der Sachverständigen und eine persönliche Begutachtung sind hierbei obligatorisch.
- Der Geschäftsführer berichtet, dass bei der Empfehlung von Ablehnungen oder Kürzungen bereits gewährter Leistungen besonderer Wert auf die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Gutachten gelegt wird. Gegebenenfalls fließen auch andere LEVO-Leistungen oder Maßnahmen, die nicht in der LEVO enthalten sind, in die Empfehlungen ein.

Die Praxis der Empfehlung von Ablehnungen bzw. von alternativen Maßnahmen wird vom LRH auf Grund der gezogenen Stichproben (siehe Kapitel 4.3.4) bestätigt.

- Die Ablage bzw. Archivierung erfolgt nach Information des Geschäftsführers durch die Sammlung sämtlicher personenbezogener Unterlagen in einer Aktenmappe, je Antrag wird ein eigenes Ordnungssystem eingesetzt. Weiters werden im sogenannten „IHB-Programm“ Stammdaten, Verfahrensablauf und Gutachten gespeichert.

Der vollständige Papierakt liegt in der jeweiligen BVB auf. Große Teile davon werden ebenfalls in Papierform beim Verein IHB abgelegt und parallel dazu in elektronischer Form gespeichert. Aus Sicht des LRH besteht in diesem Bereich Verbesserungspotenzial; näheres dazu in Kapitel 5.4.

- Nach Angabe des Geschäftsführers versucht der Verein IHB durch entsprechende Vorkehrungen den Ausfall von persönlichen Begutachtungsterminen möglichst gering zu halten, z. B. durch Vorlaufzeiten, schriftliche

Einladungen, telefonische Terminankündigungen. Allfällige Terminausfälle werden aktenmäßig dokumentiert und der BVB mitgeteilt.

- Für den Zeitraum von der Übernahme des Aktes bis zur Übermittlung des fertig gestellten Gutachtens wird vom Verein IHB ein maximaler Zeitraum von 12 Wochen angestrebt.

Im Rahmen seiner Erhebungen hat der LRH festgestellt, dass die Gutachtenserstellung im Prüfzeitraum in ausgewählten BH rund 8,5 Wochen betragen hat (siehe Kapitel 4.3.4).

- Spezielle Fragestellungen (aus dem Rechts- oder Qualitätsreferat der A11 oder dem politischen Büro), so der Verein IHB, werden teamübergreifend abgehandelt. Im Bedarfsfall werden in Abweichung zur Teamzuteilung sogenannte Sonderteams gebildet.

Hinsichtlich des Vereinszwecks (siehe Kapitel 3.2) steht die Unterstützung und Beratung der Behörden für den LRH außer Zweifel. Der Vereinszweck soll jedoch auch durch die Unterstützung, Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung erreicht werden. **Entwicklungs- und Hilfepläne wurden im Prüfzeitraum keine erstellt bzw. Entwicklungsziele nicht vereinbart. Die Tätigkeit des Vereins fokussiert, so der Eindruck des LRH, auf die Einschätzung des individuellen Hilfebedarfs sowie auf die Empfehlung von Leistungen nach der LEVO; eine Beratung, Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderung findet nicht statt.** Seitens des Vereins wird bestätigt, dass mangels personeller Ressourcen keine individuellen Entwicklungsziele festgelegt werden können.

Der Gesetzauftrag wird hier nicht erfüllt; die erstellten Gutachten sind künftig um individuelle Entwicklungsziele zu ergänzen bzw. ist in anderer Form Gesetzeskonformität sicherzustellen, z. B. durch eine Novellierung des StBHG.

Der Prozess „Ablauf der Begutachtung“ ist ein (kritischer) Teilprozess des Verfahrens nach § 42 StBHG (siehe Kapitel 2.2.2). Zum Prozess selbst sind folgende Punkte festzuhalten:

- Die BVB ist u. a. zuständig für das Verfahren betreffend das Vorliegen oder den Wegfall der Voraussetzungen, also die Behinderteneigenschaft sowie für die Gewährung von Hilfeleistungen gemäß StBHG. Eine Entscheidung über die Behinderteneigenschaft erfolgt nur dann gesondert, wenn eine Behinderung offensichtlich nicht vorliegt. In allen anderen Fällen wird dies im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Hilfeleistungen abgehandelt.
- Die Bestimmung des Grades der Beeinträchtigung durch den Verein IHB erfolgt mit einem sogenannten Assessment-Bogen. Dieser wurde von der A11 und dem Bundessozialamt auf der Basis der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (International Classification of

Function, Disability and Health, ICF) entwickelt und wurde im Wesentlichen in die LEVO aufgenommen.

Auf dem Assessment-Bogen wird als wissenschaftliche Basis der ICF zum Stand vom 24. September 2002 angegeben. Der ICF wurde zuletzt im Oktober 2005 überarbeitet.

Der LRH empfiehlt, den Assessment-Bogen auf seine Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Zusammenfassend hält der LRH fest, dass eine prozessartige Beschreibung des Ablaufes der Begutachtung vorliegt, diese nachvollziehbar ist und der geübten Praxis entspricht.

4.3 Befragung ausgewählter Bezirksverwaltungsbehörden inklusive Stichprobenprüfung

4.3.1 Einleitung

Wie bereits in den Kapitel 4.1 und 4.2 gezeigt wurde, gelangen Anträge auf Hilfeleistungen zur BVB, auch wenn sie dort nicht eingebracht wurden. Hier entscheidet sich in weiterer Folge, ob im Rahmen der Erledigung ein Gutachten des Vereins IHB einzuholen ist; sei es, dass die Leistung gemäß StBHG IHB-pflichtig ist oder die BVB sich aus sachlich gerechtfertigten Gründen dafür entscheidet, auch in nicht IHB-pflichtigen Fällen ein Gutachten in Auftrag zu geben. **Aufträge von anderer Stelle (A11, LVwG etc.) sind zahlenmäßig von geringer Bedeutung; Hauptauftraggeber sind die zwölf BH bzw. der Magistrat Graz.**

Daher wurde im Rahmen der Prüfung des Vereins auch die Sicht ausgewählter BVB auf das System der Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Gesamtkontext bzw. auf den Ablauf der Gutachtenserstellung selbst eingeholt. Diese Befragung wurde um eine stichprobenartige Überprüfung von zufällig ausgewählten Verfahrensakten ergänzt, um die Verfahrens- bzw. Begutachtungsdauer beurteilen zu können und um in die Ergebnisse der gutachterlichen Tätigkeit des Vereins Einblick zu nehmen.

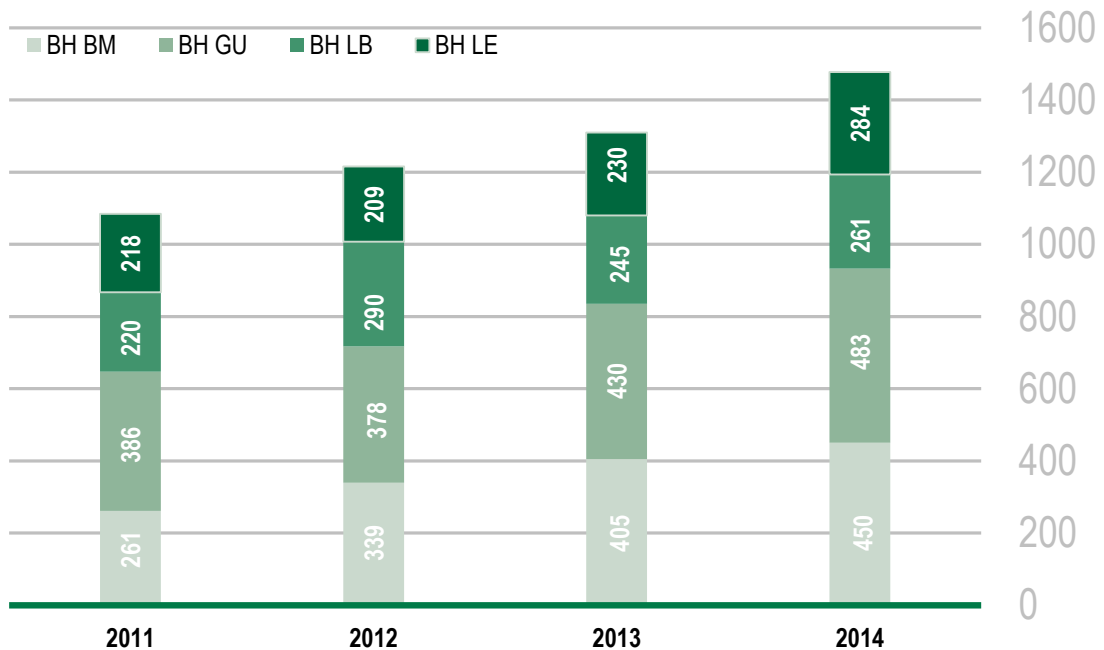
4.3.2 Auswahl der Bezirksverwaltungsbehörden

Auswahlkriterien hinsichtlich der BVB waren die Anzahl der Gutachten je Bezirk, der relative Anteil der Gutachten der einzelnen Bezirke an der Gesamtzahl der Gutachten und die Differenz zwischen dem relativen Anteil der Gutachten und dem relativen Anteil der Bevölkerungszahl des jeweiligen Bezirks.

Der LRH bildete Rangfolgen und wählte aus den 13 steirischen Bezirken vier (nämlich Bruck-Mürzzuschlag, Graz-Umgebung, Leibnitz und Leoben) aus.

Die Ausprägungen der ausgewählten Bezirke hinsichtlich der Anzahl der Gutachten je Bezirk stellen sich wie folgt dar; darüber hinaus gehende Leistungsdaten sind dem Kapitel 5.7 zu entnehmen.

Anzahl der Gutachten im Prüfzeitraum



Quelle: Verein IHB; aufbereitet durch den LRH

4.3.3 Befragung der ausgewählten Bezirksverwaltungsbehörden

Nach Auswertung der durchgeführten Befragungen können Erfahrungen und Eindrücke der BVB wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Akten der Verfahren nach dem StBHG werden nach wie vor in Papierform geführt; ein Rollout des Elektronischen Aktes (ELAK) auf die Sozialreferate der BVB ist bislang noch nicht erfolgt.
- Die Sachverständigenteams des Vereins finden sich alle zwei bis vier Wochen zu einem Sichtungstermin in den einzelnen BVB ein. In diesem Rahmen werden die Anträge auf Leistungen nach dem StBHG, für die ein Gutachten des Vereins benötigt wird, übernommen.
- In dringenden Fällen kann die Beauftragung auch auf direktem Wege (v. a. per E-Mail) erfolgen; auf Urgezen, so die durchgängige Auskunft der BVB, wird seitens des Vereins idR. entgegenkommend reagiert.

- Die Gutachtenserstellung dauert etwa zwischen einem und drei Monate. Aktengutachten gehen tendenziell schneller, während sich persönliche Begutachtungen v. a. dann verzögern, wenn Termine seitens der Antragsteller nicht wahrgenommen werden.
- Die 6-Monats-Frist nach dem AVG kann für Verfahren nach dem StBHG daher idR. eingehalten werden.
- Die o. a. Formen der Begutachtung – Vor-Ort-Aktengutachtenserstellung, Aktengutachtenserstellung, persönliche Begutachtung – wurden von den befragten BVB bestätigt.
- Im Rahmen der Sichtungstermine kommen zumeist Teams zu je zwei Sachverständigen in die jeweilige BVB. IdR. gibt es zwei Teams je BVB, die einander nach Bedarf abwechseln.
- Mitunter werden Sichtungstermine auch dazu genutzt, persönliche Begutachtungen der Antragsteller bei der jeweiligen BVB vorzunehmen.
- Die Gutachten sind für die Sachbearbeiter der BVB verständlich, schlüssig und nachvollziehbar und eignen sich somit gut als Basis für die Verfahrensentscheidung.
- Den Gutachten wird seitens der BVB in der überwiegenden Anzahl der Fälle gefolgt. Abweichungen gibt es nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen.
- Seitens des Vereins IHB werden Leistungen auch abgelehnt oder andere als die beantragten Leistungen empfohlen. Insgesamt besteht für die BVB durchgehend der Eindruck, dass die Gutachten sachlich begründet sind.
- Für das Verfahren nach dem StBHG wurde seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ein Prozess modelliert, der für die BVB im Intranet abrufbar ist.
- Die BVB beauftragen gutachterliche Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Feststellung des individuellen Hilfebedarfs stehen, beinahe ausschließlich an den Verein IHB. Nur in seltenen Ausnahmefällen werden Fachexperten außerhalb des Vereins zu Spezialfragen konsultiert.
- Beschwerden gegen Bescheide in Zusammenhang mit Gutachten des Vereins IHB sind selten. Diese stehen meist in Zusammenhang mit dem persönlichen Budget.
- Die Anzahl der Beschwerden hätte sich durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit im Wesentlichen nicht geändert. Zuvor – 2. Instanz war die A11 – hätten die Verfahren länger gedauert und wären eher zu Gunsten des Beschwerdeführers abgeändert als zurückgewiesen worden.
- Auch bei jenen Hilfeleistungen, in welchen das StBHG eine fakultative Einholung von Gutachten vorsieht, wird seitens der BVB häufig ein Gutachten

in Auftrag gegeben (v. a. bei „Persönliches Budget“), da der Sachverhalt vom Referenten in der BVB nicht beurteilt werden kann.

- Abgesehen von der Prozessdarstellung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Verfahren nach dem StBHG) und Rechtsmitteilungen gibt es keine Vorgaben seitens der A11 in Zusammenhang mit der gutachterlichen Tätigkeit des Vereins IHB für die BVB.
- Ausreichende Kapazitäten für die beantragten bzw. empfohlenen Leistungen sind grundsätzlich, v. a. in den Ballungszentren, vorhanden. Wartelisten gibt es am ehesten im Bereich des betreuten Wohnens.
- Ziele definiert und Entwicklungspläne erstellt werden bislang lediglich in Zusammenhang mit den Leistungen „Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt“ (§ 8 StBHG) und „Tageseinrichtungen“ (§ 16 StBHG) seit der Neuverlautbarung der LEVO Anfang 2015. Für andere als die zuvor genannten Leistungen wurden im Prüfzeitraum bzw. werden aktuell keine Ziele definiert und keine Entwicklungspläne erstellt.
- Bescheide werden seitens der BVB befristet ausgestellt; die Befristung ist dabei unterschiedlich:
 - >> Wohnen zumeist 5 Jahre
 - >> Beschäftigung und Tageswerkstätten zumeist 3 bis 5 Jahre
 - >> Mobile Dienste, persönliches Budget und sonstige Leistungen zumeist 1 Jahr
- Die Kosten für die Gutachten werden zunächst durch die jährlichen Pauschalzahlungen an den Verein IHB vom Land getragen. 40 % der Kosten werden seitens der A11 an die SHV verrechnet, wobei es hier große Rückstände gibt: 2010 wurde im März 2014 verrechnet, die Verrechnungen für den Prüfzeitraum stehen noch zur Gänze aus.
- Die steigende Anzahl an Aufträgen für Gutachten wird seitens der BVB durchgängig auf das ständig zunehmende Leistungsspektrum im StBHG bzw. in der LEVO nach dem Prinzip „Angebot schafft Nachfrage“ zurückgeführt.
- Das Sozialministeriumservice hat mit 1. Juli 2015 die Schulassistenz sowie mit Antragsdatum nach dem 15. September 2015 die Begutachtung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen eingestellt. Die seitens der A11 angebotenen Handlungsalternativen, nämlich Entscheidung ohne Einholung eines Gutachtens oder Beauftragung eines dritten Sachverständigen, sind seitens der BVB in der Praxis schwer handzuhaben.
- Die Arbeit des Vereins IHB in der jetzigen Form wird von den BVB durchwegs positiv beurteilt. Als Stärke wird die Einrichtung eines steiermarkweiten Sachverständigenpools gesehen, der Gutachten nach einheitlichen Standards erstellt. Ob diese Sachverständigenteams ausgelagert in einem Verein

organisiert oder als (Amts-)Sachverständigenteams innerhalb der Landesverwaltung eingerichtet werden, ist für die BVB nicht von Relevanz.

- Der Verein IHB bzw. das Sachverständigenteam wird formlos (mündlich, durch Übergabe der Sichtungslisten, in dringenden Fällen per E-Mail) mit der Erstellung der Gutachten betraut. Eine bescheidmäßige Bestellung der Sachverständigen des Vereins als nichtamtliche Sachverständige erfolgt nicht.
- Die Feststellung der Behinderteneigenschaft erfolgt idR. durch den Amtsarzt im Rahmen des Verfahrens nach dem StBHG; hierzu wird kein eigener Bescheid ausgestellt.

4.3.4 Stichprobenartige Aktenüberprüfung

Der LRH ließ sich von den ausgewählten BVB für den Prüfzeitraum Listen mit jenen Verfahren nach § 42 StBHG übermitteln, in welchen Gutachten vom Verein IHB angefordert wurden. Nach dem Zufallsprinzip wurden je ausgewählter BVB und Jahr im Prüfzeitraum drei Stichproben gezogen.

Letztlich wurden 46 Akten im Rahmen der Befragungstermine an den LRH übergeben. Folgende Daten wurden vom LRH aus diesen Akten erhoben: Datum des Einganges des Antrages auf Hilfeleistung nach dem StBHG, zutreffendenfalls Datum der Sichtung durch den Verein IHB, Datum des Einganges des Gutachtens des Vereins bei der BVB, Datum des Bescheides, Dauer vom Antragseingang bis zum Eingang des Gutachtens, Dauer vom Eingang des Gutachtens bis zur Ausfertigung des Bescheides und die Verfahrensgesamtdauer. Darüber hinaus wurde überprüft, inwieweit den Empfehlungen des Vereins im Bescheid gefolgt wurde bzw. wurden Stellungnahmen des Vereins stichprobenartig gesichtet. Der LRH gelangte dabei zu folgenden Erkenntnissen:

- Anträge auf Hilfeleistung nach dem StBHG langten entweder über die Gemeinde oder direkt bei der jeweiligen BVB ein.
- Die Beauftragung des Vereins IHB erfolgte idR. im Rahmen der Sichtungstermine, die je nach Bezirk in unterschiedlichen Abständen stattfanden; diese waren jedoch nur in einer der vier ausgewählten BVB im Akt dokumentiert. Folglich kann keine valide Aussage über den durchschnittlichen Zeitraum von der Sichtung durch die Sachverständigen des Vereins bis zum Einlagen der Gutachten bei der BVB getätigt werden.
- Vom Einlagen des Antrages auf eine Leistung nach dem StBHG bis zum Einlangen des Gutachtens bei der BVB vergingen durchschnittlich 8,5 Wochen.
- Die Bescheiderstellung, also der Zeitraum beginnend mit dem Einlangen des Gutachtens bis zur Ausfertigung des Bescheides betrug knapp 3 Wochen.

- Die durchschnittliche Verfahrensdauer, also der Zeitraum vom Einlegen des Antrages bis zur Ausfertigung des Bescheides, nahm in jenen Fällen, in welchen im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten vom Verein IHB angefordert wurde, durchschnittlich etwas mehr als 11 Wochen in Anspruch.
- Die BVB folgten, sofern im Rahmen eines Verfahrens nach StBHG ein Gutachten vom Verein IHB eingeholt wurde, diesem in mehr als 90 % der Fälle vollinhaltlich.
- Herkömmliche Stellungnahmen und Kurzstellungnahmen des Vereins IHB hielten sich in etwa die Waage; Kurzstellungnahmen wurden v. a. im Rahmen von Verlängerungsansuchen erstellt.
- Abschließend ist festzuhalten, dass sich die Ergebnisse aus den stichprobenartigen Aktenüberprüfungen mit den Ergebnissen der Befragungen der ausgewählten BVB decken.

5. ALLGEMEINE VEREINSGEBARUNG

5.1 Aufgaben

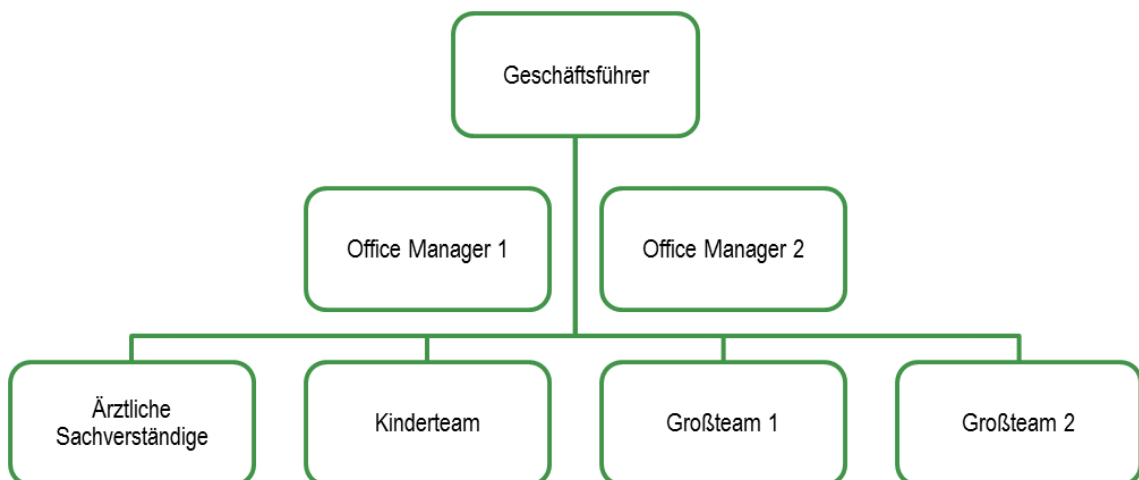
Wie bereits im Kapitel 3.2 näher erläutert, liegt die Hauptaufgabe des Vereins im Wesentlichen in der Erstellung von Gutachten im Rahmen von Verfahren nach dem StBHG im Auftrag der 13 BVB.

Ergänzend hält der Geschäftsführer dazu fest:

„Es gibt neben der Sachverständigentätigkeit keine weiteren Geschäftsfelder. Sämtliche Tätigkeiten und innerbetrieblichen Maßnahmen stehen in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten/Stellungnahmen für die Auftraggeber. Die im Vereinsnamen beschriebene Beratungstätigkeit für Behörden ist ebenfalls auf die Sachverständigentätigkeit abgestellt.“

5.2 Aufbauorganisation

Das Organigramm des Vereins IHB stellt sich wie folgt dar:



Quelle: Verein IHB; aufbereitet durch den LRH

Die ärztliche Sachverständige sowie das Kinderteam sind für die ganze Steiermark zuständig, das Großteam 1 hingegen für die Landeshauptstadt Graz und die Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben, Südoststeiermark und Deutschlandsberg sowie das Großteam 2 für die Bezirke Graz-Umgebung, Weiz, Murtal, Murau, Hartberg-Fürstenfeld, Liezen, Voitsberg und Leibnitz.

Das Kinderteam (zwei Bedienstete) war im gesamten Prüfzeitraum funktionell dem Sozialministeriumservice zugeordnet. Die Sachverständigen des Kinderteams waren dennoch Angestellte des Vereins und damit dem Geschäftsführer arbeitsrechtlich unterstellt. Die Kosten für die beiden Bediensteten wurden zur Gänze vom Verein getragen.

Der Verein IHB selbst beschreibt seine Organisation wie folgt: *„Der Vorstand ist offizielles Organ des Vereins. Ihm werden seitens der operativen Geschäftsführung sämtliche, zu unterfertigenden, Angelegenheiten vorbereitet. Das ‘Tagesgeschäft’ des Vereins wird vom operativen Geschäftsführer/Koordinator geführt.“*

5.3 Ablauforganisation

Die Ablauforganisation des Vereins wurde anhand des Ablaufes der Begutachtung im Kapitel 4.2 ausführlich beschrieben; die Begutachtung stellt den Kernprozess des Vereins dar und ist in Form eines Ablaufdiagramms dokumentiert.

Der LRH wiederholt seine Feststellung, dass eine prozessartige Beschreibung des Ablaufes der Begutachtung vorliegt, diese nachvollziehbar ist und der geübten Praxis entspricht.

5.4 Elektronische Datenverarbeitung (EDV)

Der Verein verfügt über eine eigene EDV-Infrastruktur (Server- und Netzwerkeinrichtung). Neben der üblichen Standardsoftware wird in der geprüften Stelle mit dem „IHB-Programm“ ein weiteres EDV-Werkzeug verwendet. Es handelt sich dabei um eine vom Office Management des Vereins betreute elektronische Datenbank, die als Ergänzung zum Papierakt fungiert. Hier werden Stammdaten und u. a. Begutachtungstermine eingetragen bzw. fertiggestellte Gutachten gespeichert. Das „IHB-Programm“ soll eine effiziente Abwicklung der steigenden Anzahl an Aufträgen unterstützen.

Der Verein IHB hat mit dem „IHB-Programm“ eine eigene EDV-Lösung zur Administration der Sachverständigentätigkeit entwickelt. Der LRH hat hierin Einsicht genommen und den Eindruck gewonnen, dass es sich um eine zweckmäßige Lösung handelt.

ISOMAS ist ein System zur Verwaltung von Sozialleistungen, das von der Antragstellung über die Bescheiderlassung bis hin zur Leistungsverrechnung reichen soll. Das diesbezügliche Projekt, betrieben von der Abteilung 1 Organisation und IT

(A1) und der A11, befindet sich in Umsetzung. Das Fachmodul zum StBHG in ISOMAS, so die A11, ist in seinen Grundfunktionen bereits steiermarkweit in Betrieb. Laut A11 wird die gutachterliche Tätigkeit des Vereins durch ISOMAS nicht erfasst.

Seitens des Vereins wurden bereits Bemühungen angestellt, die Schnittstelle zu den BVB mittels EDV-Unterstützung effizienter zu gestalten. So wurde mit der BH Liezen eine elektronische Gutachtensübermittlung auf Basis einer privaten elektronischen Signatur eingerichtet. Dadurch soll eine schnellere und kostengünstigere Übermittlung der Gutachten ermöglicht werden. Eine Übertragung dieses Modells auf die Schnittstelle zum Magistrat Graz mit 1. Jänner 2016 war zum Zeitpunkt der Berichterstellung in Vorbereitung; bis Mitte 2016 soll die Gutachtensübermittlung steiermarkweit in elektronischer Form erfolgen.

Weiters wird in der Landesverwaltung derzeit der **ELAK** stufenweise eingeführt; durch eine digitale Aktenführung sollen die Prozesse und Arbeitsweisen in der Landesverwaltung unterstützt und optimiert werden.

Der ELAK befindet sich nach wie vor im Roll-Out. Laut A1 ist vor dem Sommer 2016 weder mit der Einführung des ELAK in der A11 noch in den Sozialreferaten der BVB zu rechnen.

Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf eine effiziente Aktenführung und -archivierung, anlässlich der ELAK-Einführung die Einbindung der gutachterlichen Tätigkeit des Vereins IHB in den ELAK zu prüfen.

Technisch, so die A1, sollte es vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (v. a. Datenschutz) grundsätzlich möglich sein,

- eine Einzelaktansicht einzurichten oder
- einen Vollanschluss herzustellen.

Durch eine Einbindung der gutachterlichen Tätigkeit in den ELAK könnte neben einer effizienteren Aktenführung und -archivierung das IHB-Programm abgelöst oder integriert und somit das Begutachtungsverfahren vereinfacht werden.

5.5 Personal

Die Personalintensität, das ist der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten, betrug im Prüfzeitraum durchschnittlich 85 %. Personalmaßnahmen sind damit entscheidend für die Kosten, die im Verein anfallen.

Zum Stichtag 30. Juni 2015 verfügte der Verein IHB über 22 Bedienstete (inklusive Geschäftsführer); das gesamte Beschäftigungsausmaß betrug zu diesem Zeitpunkt 19,925 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Die durchschnittliche Zahl der Bediensteten (VZÄ) während des Geschäftsjahrs, aufgliedert nach Arbeitern und Angestellten im Sinne des § 239 Abs. 1 Z. 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), betrug im Prüfzeitraum wie folgt:

	2011	2012	2013	2014
Angestellte	20	19	18	18
Arbeiter	0	0	0	0
Σ	20	19	18	18

Quelle: Jahresabschlüsse 2011 - 2014 des Vereins; aufbereitet durch den LRH

Der fallende durchschnittliche Personalstand lässt sich dadurch erklären, dass Nachbesetzungen für ausgeschiedene Bedienstete nicht sofort erfolgt sind. Im Prüfzeitraum gab es folgende Abgänge bzw. Fluktuationen (Abgänge/durchschnittliche Zahl der Bediensteten):

	2011	2012	2013	2014
Abgänge	3	4	1	4
Fluktuation	15,0 %	21,1 %	5,6 %	22,2 %

Quelle: Dienstverträge Verein IHB; aufbereitet durch den LRH

Hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen bzw. fachlichen Anforderungen gibt der Verein IHB an, dass die Sachverständigenteams sich aus hochqualifizierten Personen aus dem medizinischen, psychologischen, pädagogischen bzw. sozialen Bereich zusammensetzen. Eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung sowie ein guter Überblick über Netzwerke im Sozialbereich zumindest in der Steiermark sind erforderlich.

Die fachlichen Anforderungen an die Sachverständigenteams haben sich seit der Vereinsgründung geändert, da sich die anfängliche Zusammensetzung des Teams mit jedenfalls einem Sozialarbeiter und einem Psychologen als nicht zielführend herausgestellt hat, so die A11.

Die Sachverständigenteams haben nach aktueller Rechtslage aus den für die Beurteilung erforderlichen Sachverständigen zu bestehen; bei Bedarf sind fallweise weitere Sachverständige beizuziehen oder Stellungnahmen einzuholen.

Aus den Statuten des Vereins geht nicht hervor, welche erforderlichen Qualifikationen bzw. fachlichen Anforderungen ein Sachverständiger zu erfüllen hat. **Derzeit werden in den Sachverständigenteams neben einer Ärztin, Sozial- und Behindertenpädagogen v. a. Gesundheits- und Klinische Psychologen eingesetzt.**

Im Hinblick auf die Tragweite der gutachterlichen Tätigkeit **empfiehlt der LRH dringend, fachliche** (z. B. Ausbildung, praktische Erfahrungen) **und persönliche Mindestanforderungen für die Sachverständigentätigkeit zu definieren.**

Nach Angaben des Geschäftsführers erfolgt die Fort- und Weiterbildung nur auf freiwilliger Basis. **Eine systematisierte Personalentwicklung findet nicht statt.**

Der LRH regt an, sich an den Qualitätssicherungsvorgaben der Anlage 1 der LEVO für die verschiedenen Leistungsarten zu orientieren. Diese sehen spezifische Vorgaben zur Qualifikation bzw. Personalentwicklung des Personals der Leistungsanbieter vor.

Die Überprüfung des Kontos „Schulungskosten“ im Prüfzeitraum hat gezeigt, dass v. a. Tagungen bzw. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen einschlägiger fachbezogener Anbieter besucht werden. Die Aufwendungen hierfür belaufen sich auf rund € 150,-- bis € 300,-- je VZÄ pro Jahr.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf die berufsständischen Fortbildungsverpflichtungen. Das sind bspw.:

- für Ärzte die Fortbildungen im Sinne des § 49 Ärztegesetz iVm. den Regelungen der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über ärztliche Fortbildung,
- für Gesundheits- und Klinische Psychologen gemäß § 33 Psychologengesetz 2013 Fortbildungen im Ausmaß von 150 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren und
- für Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer gemäß § 16 Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz 32 Fortbildungsstunden in Abständen von nicht mehr als zwei Jahren.

Der LRH empfiehlt, den Fort- und Weiterbildungsbedarf je Bediensteten jährlich zu erheben und Fort- und Weiterbildungen zu dokumentieren. Dadurch soll im Hinblick auf die Tragweite, welche die gutachterliche Tätigkeit beim Verein IHB mit sich bringt, sichergestellt werden, dass die berufsständischen Fortbildungsverpflichtungen erfüllt werden.

Die vom Verein vorgelegten Dienstverträge wurden nach dem Angestelltengesetz abgeschlossen und verfügen über die nach § 2 Abs. 2 Arbeitsvertrags-Anpassungsgesetz erforderlichen Angaben.

Das Entgelt richtet sich nach § 71 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), Entlohnungsschema v (Bundesschema). 15 Bedienstete sind in der Entlohnungsgruppe v1, 4 Bedienstete in der Entlohnungsgruppe v2 und 2 Bedienstete in der Entlohnungsgruppe v3 eingestuft; der Geschäftsführer verfügt inzwischen über einen Sondervertrag. Dieser wurde vom LRH für in Ordnung befunden.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes (UrlG). Zum 1. Jänner 2015 betrug der Resturlaubsstand insgesamt 270,75 Tage.

Der LRH verweist auf die drohende Verjährung von Urlaubsansprüchen nach § 4 Abs. 5 UrlG. Weiters empfiehlt der LRH, auch im Hinblick auf die zu bildenden Rückstellungen, Alturlaube schrittweise abzubauen.

Die bestehenden Arbeitsverträge enthalten keine Verschwiegenheitsverpflichtungen der Bediensteten des Vereins, trotz der Sensibilität der zu übermittelnden, einzusehenden und zu verarbeitenden Daten.

Der LRH empfiehlt, Datenschutzvereinbarungen mit den Bediensteten des Vereins zu treffen.

Die Dienstverträge beruhen teilweise auf bundesdienstrechtlichen Grundlagen (VBG, Reisegebührenvorschrift 1955 - RGV). Dies lässt sich, so der Geschäftsführer, damit erklären, dass in der Phase unmittelbar nach der Gründung des Vereins darüber nachgedacht wurde, diesen früher oder später dem damaligen Bundessozialamt einzuverleiben.

Letzteres ist nicht geschehen. **Daher ist die Bezugnahme auf die bundesdienstrechtlichen Grundlagen aus der Sicht des LRH sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Der Verein IHB übt auf Basis eines Landesgesetzes gutachterliche Tätigkeiten ausschließlich für die BVB in Angelegenheiten der Landesverwaltung aus und wird vom Land finanziert.**

Der Verein IHB fungiert sozusagen als verlängerter Arm des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bzw. der BVB. Nach Auffassung des LRH sollten die Bediensteten daher den Landes(vertrags)bediensteten gleichgestellt werden. Rechtliche Grundlagen hierfür wären v. a. das Dienst- und Besoldungsrecht

der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR) und das Landes-Reisegebührengesetz (Stmk. L-RGG).

Eine Umstellung der Dienstverträge auf landesrechtliche Grundlagen sollte dazu beitragen, Personalkosten einzusparen. Im Landesdienst sind z. B. Boni nicht üblich bzw. werden freiwillige Sozialaufwendungen und Reisekostenabrechnungen restriktiver gehandhabt. Was die Entlohnung betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass durch die Besoldungsreform 2003 in der Steiermark das Vertragsbedienstetenschema des Bundes mit jenem des Landes nicht mehr vergleichbar ist; das (Alt-)Schema der Vertragsbediensteten des Landes, gültig für jene Vertragsbedienstete, die vor dem 1. Jänner 2003 eingetreten sind und nicht in das neue System gewechselt haben, wäre für den Verein um rund € 100 Tsd. günstiger pro Jahr, als das aktuell angewandte Vertragsbedienstetenschema des Bundes.

Der LRH empfiehlt, das Dienstrecht des Landes zur Anwendung zu bringen und die bestehenden Dienstverträge dahingehend anzupassen.

5.6 Reiserechnungen

Die Dienstverträge sehen zum Thema der Reisekosten und Reiseaufwandsentschädigungen folgende Regelung vor: *„Die Abrechnung erfolgt in Anlehnung an die Reisegebühren des Bundes.“* **Schriftliche Regelungen, wie die Abrechnung von Dienstreisen zu erfolgen hätte, wurden dem LRH nur teilweise vorgelegt.**

Rechtliche Grundlage für die Abrechnung von Dienstreisen für Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes ist die „Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen“ (Reisegebührevorschrift 1955 – RGV).

Die Reisekostenabrechnungen des Vereins wurden anhand der RGV einer stichprobenartigen Überprüfung unterzogen und konnten nachvollzogen werden.

Nach Angaben des Geschäftsführers werden Außendienste über ein Außendienstprotokoll schriftlich aufgezeichnet und kontrolliert. Im Vorfeld wurde vereinbart, unter welchen Umständen Begutachtungen vor Ort bzw. in den Räumlichkeiten der BVB stattfinden. Eine Genehmigung der jeweiligen Außendienste gibt es nicht.

Die Reisekostenabrechnungen werden auf einem Excel-Formular durchgeführt. In den gezogenen Stichproben fanden sich keine genauen Angaben über die Reiseziele im Rahmen einer Dienstreise. Eine genaue Adressangabe wäre erforderlich, um die

verrechneten Kilometer überprüfen zu können. Ebenso finden sich keine Angaben über den Zweck der Reise bzw. zutreffendenfalls Namen der Mitfahrer.

Im Sinne des § 36 RGV ist den Bediensteten ein amtlicher Vordruck zur Verfügung zu stellen.

Der LRH empfiehlt, entweder das derzeit in Verwendung stehende Formular zumindest um die Adresse des Reiseziels, den Zweck der Reise und die Namen der Mitfahrer zu ergänzen, oder einen erprobten Vordruck, z. B. in Anlehnung an jenen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach den Durchführungsbestimmungen zum Stmk. L-RGG, zu verwenden.

Auch kann nicht nachvollzogen werden, ob die Angaben auf den Reiserechnungen auf ihre Richtigkeit überprüft wurden (fehlender Kontrollvermerk), ob die Reiserechnungen vom Geschäftsführer frei gegeben worden (fehlender Genehmigungsvermerk) und ob diese zur Auszahlung gelangt sind (fehlender Auszahlungsvermerk).

Der LRH empfiehlt, die Kontroll-, Genehmigungs- und Auszahlungsvermerke künftig auf den Reiserechnungen anzubringen.

Bei den gezogenen Stichproben wurde jeweils das Kilometergeld verrechnet. Nach der RGV wäre das nur möglich, wenn nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden könnte (§ 10 Abs. 1 RGV). Weiters ist eine Bestätigung der vorgesetzten Stelle erforderlich, dass die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse liegt (§ 10 Abs. 2 RGV).

In diesem Zusammenhang wird vergleichend auf die Reisekostenabrechnung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung hingewiesen; hier kommt es (auch im Fall von Sachverständigendiensten) nur in Ausnahmefällen zu einer Auszahlung von Kilometergeldern.

Aufwendungen für Mauten sind laut dem Bundesministerium für Finanzen mit dem Kilometergeld abgegolten. Dennoch werden den Bediensteten des Vereins laut Buchhaltung Mautgebühren refundiert. Diese Praxis wird auch seitens des Geschäftsführers bestätigt.

Der LRH empfiehlt, die Refundierung von Mautgebühren im Rahmen von Reisekostenabrechnungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Der Anteil der Tagesgebühren wurde zwar korrekt berechnet (1/3 der Tagesgebühr gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 lit. a RGV bei Dienstreisen von 5 Stunden bis 8 Stunden sowie 2/3 zwischen 8 Stunden und 24 Stunden). Als Basis wurde jedoch der alte Tarif

herangezogen, welcher im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 von € 24,60 auf € 26,40 erhöht worden ist. **Somit wurden die Tagesgebühren während des gesamten Prüfzeitraums falsch abgerechnet.**

Die Abrechnung von Dienstreisen durch den Verein IHB ist mangel- und fehlerhaft. Weiters weicht diese von der im Amt der Steiermärkischen Landesregierung geübten Praxis ab.

Der LRH empfiehlt, Reiseabrechnungen künftig strikt nach den Regelungen der RGV durchzuführen oder auf die Regelungen des Stmk. L-RGG umzustellen und der Praxis im Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu folgen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

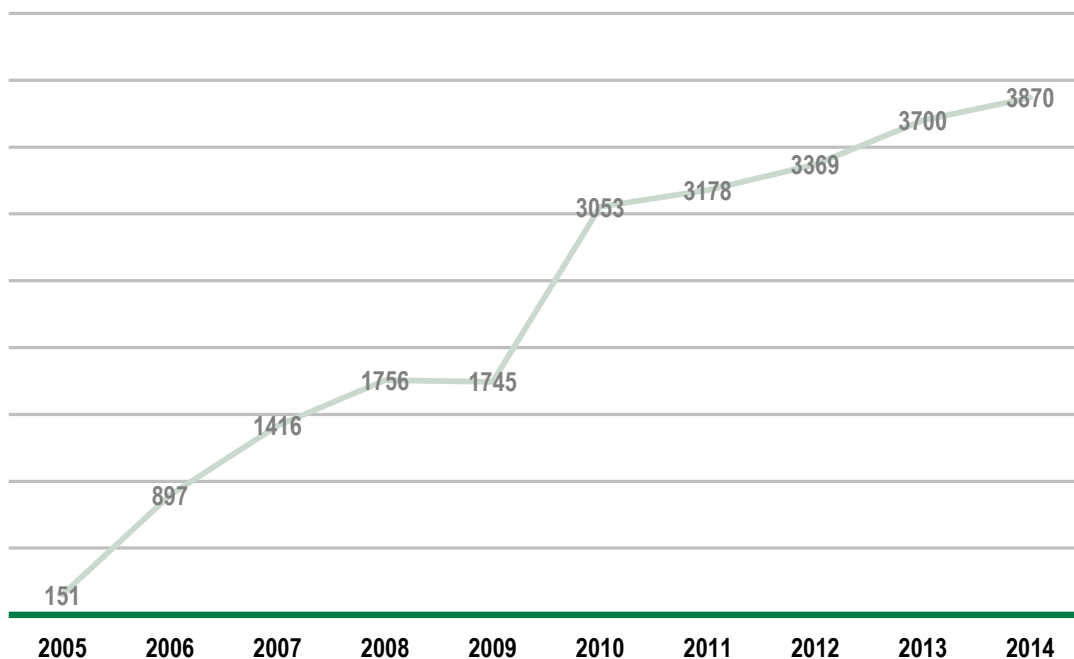
Die Anregung des Landesrechnungshofes, Reiseabrechnungen künftig auf die Regelungen des Stmk. L-RGG umzustellen, wird angenommen. Die Umstellung soll in der ersten Vorstandssitzung 2016 beschlossen und danach angewendet werden.

5.7 Leistungsstatistiken

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln festgehalten, liegt die Hauptaufgabe des Vereins IHB darin, im Auftrag der 13 BVB Gutachten im Rahmen von Verfahren nach dem StBHG zu erstellen.

Die Anzahl der jährlich erstellten Gutachten ist somit die zentrale Leistungskennzahl des Vereins:

Anzahl der Gutachten ab 2005



Quelle: Verein IHB; aufbereitet durch den LRH

Seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 2005 zeigt die Anzahl der erstellten Gutachten pro Jahr eine zunehmende Entwicklung. Allein im Prüfzeitraum ist dieser Kennwert um 21,8 % gestiegen.

Wie aus dem obigen Diagramm ersichtlich ist, hat die gutachterliche Tätigkeit des Vereins ständig zugenommen. Den sprunghaften Anstieg von 2009 auf 2010 erklärt der Geschäftsführer wie folgt: Bis einschließlich 2009 wurde jede Person, die in einer teilstationären oder stationären Einrichtung untergebracht war, von Amts wegen einer erstmaligen Begutachtung unterzogen. Bis zum Abschluss dieser erstmaligen Begutachtungen wurden dem Verein seitens der BVB kaum darüber hinausgehende Aufträge erteilt.

Der Anstieg seit 2010 ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der A11 zufolge ist die Anzahl der Behinderten, die eine Leistung im Rahmen des StBHG in Anspruch nehmen, gestiegen. Nach Angaben des Geschäftsführers wurde das Leistungsangebot durch die Novellen bzw. Neuverlautbarungen des StBHG bzw. der LEVO erweitert und damit eine angebotsinduzierte Nachfrage geschaffen. Weiters zeigt sich eine steigende Inanspruchnahme des Vereins durch die BVB in nicht IHB-pflichtigen Verfahren. Diese Darstellung wurde in weiterer Folge auch von den befragten BVB (siehe Kapitel 4.3.3) bestätigt.

Bei 75 % der Begutachtungen, so der Geschäftsführer, handelt es sich um Wiederbegutachtungen. Die verbleibenden 25 % der Begutachtungen erfolgen auf Grund von Neuanträgen. Der Geschäftsführer wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Leistungen „Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt“ (§ 8 StBHG) und „Tageseinrichtungen“ (§ 16 StBHG) auf Grund der LEVO-Novelle 2015 neu evaluiert werden; in diesem Zusammenhang geht der Verein davon aus, zusätzliche 2.000 bis 2.500 Wiederbegutachtungen durchführen zu müssen.

Durch die Einstellung der Aktivitäten des Sozialministeriumservice im Bereich der Schulassistenz sowie hinsichtlich der Begutachtungen von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen ist davon auszugehen, dass die Anzahl der zu erstellenden Gutachten erneut sprunghaft steigen wird. Einer Rückfrage durch den Geschäftsführer beim Sozialministeriumservice zufolge ist – vorbehaltlich inhaltlicher Vorgaben durch die A11 – mit bis zu 4.000 zusätzlichen Gutachten pro Jahr zu rechnen.

Die Anzahl der zu erstellenden Gutachten kann vom Verein IHB, abgesehen vom im Gutachten vorgeschlagenen zeitlichen Abstand zur Wiederbegutachtung, nicht beeinflusst werden.

Determinanten für die Anzahl der zu erstellenden Gutachten sind

- die Anzahl der potenziell Anspruchsberechtigten,
- deren Antragsverhalten (respektive der Angehörigen, Einrichtungen etc.),
- das StBHG und die LEVO sowie
- die Auftrag gebenden BVB (Auftragserteilung bei nicht IHB-pflichtigen Leistungen, Befristungspraxis).

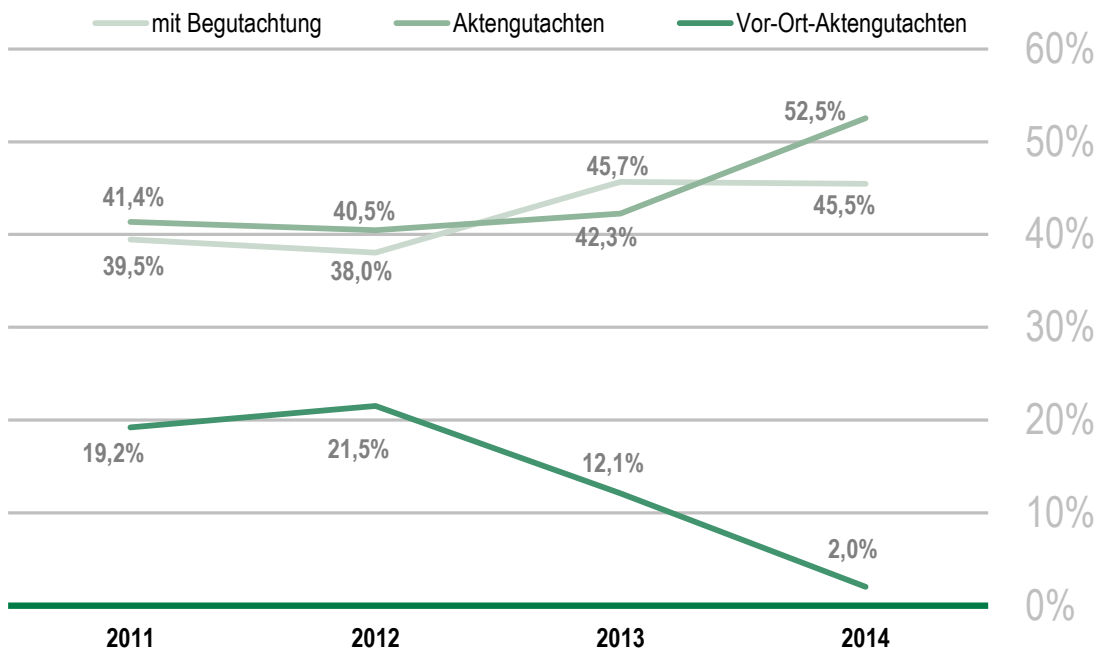
Seitens des Vereins werden die Gesamtanzahl der Gutachten, die Gutachten nach Gutachtensarten sowie nach beauftragender BVB aufgezeichnet.

Im Prüfzeitraum hat sich die Anzahl der Gutachten, unterteilt nach den zuvor angeführten Arten der Begutachtung wie folgt entwickelt:

Die Anzahl wie auch der Anteil der Vor-Ort-Aktengutachten an der gesamten Anzahl der Gutachten ist im Sinken (- 87,1 %) begriffen. Aktengutachten (+ 54,7 %) und persönliche Begutachtungen (+ 40,3 %) zeigen hingegen jeweils eine stark steigende Tendenz.

Die Entwicklung der Gutachtensarten im Prüfzeitraum ist der folgenden Grafik zu entnehmen:

Entwicklung der Gutachtensarten im Prüfzeitraum (relativ)



Quelle: Verein IHB; aufbereitet durch den LRH

Zueinander in Relation gebracht zeigt sich, dass v. a. Aktengutachten mit 52,5 % in 2014 die Oberhand gewonnen haben. Persönliche Begutachtungen (45,0 % in 2014) liegen knapp dahinter und Vor-Ort-Aktengutachten (2,0 % in 2014) verlieren mittlerweile an Relevanz.

Der Rückgang der Vor-Ort-Aktengutachten wird durch den Geschäftsführer dadurch erklärt, dass in vielen Fällen aus Qualitätsgründen weitergehende Recherchen erforderlich wären.

Aus der Entwicklung der Anzahl der abgeschlossenen IHB-Gutachten je BVB lassen sich folgende Kennwerte ableiten:

BVB	Bevölker.- Anteil	ϕ Az. an Gutachten	%-Anteil	GA 11-14 abs. Δ	GA 11-14 rel. Δ
Bruck-Mürzzuschlag	8,3 %	378	10,7 %	+ 134	+ 42,4 %
Deutschlandsberg	4,9 %	171	4,9 %	- 19	- 12,8 %
Graz-Umgebung	12,0 %	419	11,9 %	+ 97	+ 25,1 %
Hartberg-Fürstenfeld	7,4 %	210	5,9 %	+ 9	+ 4,5 %
Murtal	6,0 %	237	6,7 %	+ 87	+ 45,5 %
Leibnitz	6,6 %	254	7,2 %	+ 41	+ 18,6 %
Leoben	5,0 %	235	6,7 %	+ 66	+ 30,3 %
Liezen	6,5 %	245	7,0 %	- 48	- 17,2 %
Graz	22,4 %	817	23,1 %	+ 162	+ 22,4 %
Murau	2,3 %	50	1,4 %	+ 43	+ 122,9 %
Südoststeiermark	7,0 %	241	6,8 %	+ 104	+ 52,5 %
Voitsberg	4,2 %	146	4,1 %	+/- 0	+/- 0,0 %
Weiz	7,3 %	126	3,6 %	+ 16	+ 14,3 %
Steiermark	100 %	3.529	100 %	+ 692	+ 21,8 %

Quelle: Verein IHB; aufbereitet durch den LRH

Dazu sind folgende Feststellungen zu treffen:

Spitzenreiter ist der Magistrat Graz mit durchschnittlich 817 Gutachten pro Jahr (23,1 %). Dahinter folgen die BH Graz-Umgebung mit durchschnittlich 419 Gutachten pro Jahr (11,9 %) und die BH Bruck-Mürzzuschlag mit durchschnittlich 378 Gutachten (10,7 %). Schlusslicht ist die BH Murau mit durchschnittlich 50 Gutachten pro Jahr (1,4 %).

Die Anzahl der abgeschlossenen Gutachten ist im Prüfzeitraum insgesamt um 21,8 % gestiegen; so wurden 2014 um 692 Gutachten mehr im Auftrag der BVB erstellt als 2011. Die größten Steigerungen entfallen auf den Magistrat Graz (+ 162 Gutachten, + 22,4 %), auf die BH Bruck-Mürzzuschlag (+ 134 Gutachten, + 42,4 %) und die BH Südoststeiermark (+ 104 Gutachten, + 52,5 %). Rückgänge gab es lediglich in der BH

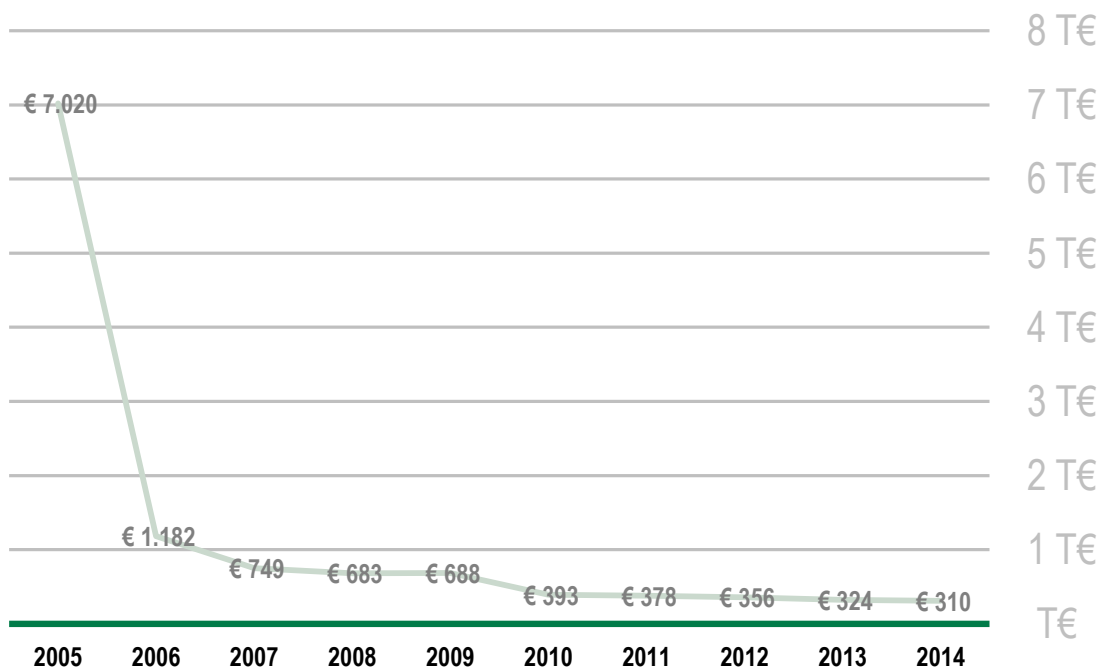
Liezen (- 48 Gutachten, - 17,2 %) und in der BH Deutschlandsberg (- 19 Gutachten, - 12,8 %).

Ein Vergleich des Bevölkerungsanteils an der Gesamtbevölkerung mit dem Anteil der Gutachten an der Gesamtzahl der Gutachten der einzelnen BVB zeigt die größten Überhänge in den BH Bruck-Mürzzuschlag (2,4 %-Punkte), Leoben (1,7 %-Punkte) und beim Magistrat Graz (0,8 %-Punkte); hier gibt es also überdurchschnittlich viele Anträge der BVB auf Gutachten beim Verein IHB. Unterdurchschnittlich viele Anträge gibt es hingegen von den BH Weiz (- 3,7 %-Punkte), Hartberg-Fürstenfeld (- 1,4 %-Punkte) und Murau (- 0,9 %-Punkte).

Das seitens des Landes für den Verein zur Verfügung gestellte Budget betrug bis 2007 jährlich € 1,06 Mio., von 2008 bis 2014 und damit während des gesamten Prüfzeitraumes jährlich € 1,2 Mio.

Setzt man das jährlich vorhandene Budget in Relation zur Anzahl der Gutachten, so zeigt sich, dass das verfügbare Budget pro Gutachten seit dem Bestehen des Vereins deutlich abgenommen hat und nunmehr rund € 310,- erreicht hat:

Budget je Gutachten



Quelle: RAB, Verein IHB; aufbereitet durch den LRH

Auch die Anzahl der Gutachten, die jeder Bedienstete durchschnittlich pro Jahr erledigt hat, ist im Prüfzeitraum gestiegen:

	2011	2012	2013	2014
Gutachten	3178	3369	3700	3870
φ Bedienstete	20	19	18	18
GA / Kopf	158,9	177,3	205,6	215,0

Quelle: Verein IHB; aufbereitet durch den LRH

Wie in Kapitel 4.3.4 gezeigt wurde, bewegt sich die Dauer der Gutachtenserstellung in einem akzeptablen Rahmen. **Dennoch erscheint es auf Grund der steigenden Auftragszahlen bei voraussichtlich gleichbleibendem Personalstand erforderlich, die Entwicklung der Durchlaufzeiten bzw. die Anzahl der offenen Fälle laufend zu beobachten.**

Weiters empfiehlt der LRH angesichts dieser Entwicklung, Aufträge der BVB bereits bei der Sichtung zu priorisieren und in der Folge nach Priorität abzuarbeiten.

5.8 Kostentragung Gutachten

§ 40 Abs. 2 StBHG sieht vor, dass „die Kosten für Gutachten [...] vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen“ sind und „das Land ihnen [...] 60 % der Kosten zu ersetzen“ hat.

In der Praxis wird die Kostentragung der Gutachten wie folgt gehandhabt:

- Zunächst stellt das Land die für den laufenden Betrieb des Vereins und damit für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Mittel in Form von jährlichen Zahlungen bereit (siehe Kapitel 5.9).
- Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres schreibt die A11 den 40%igen Anteil unter Beilage einer Aufstellung über die erstellten Sachverständigen-gutachten den SHV zur Refundierung vor.

Somit wird der Intention des StBHG zwar gefolgt – letztlich trägt das Land 60 % der Gutachtenskosten direkt bzw. entfallen die verbleibenden 40 % der Gutachtenskosten auf die SHV. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit geübte Praxis nicht gesetzeskonform ist, da das Land in Vorleistung geht und nicht die SHV, wie es in der rechtlichen Grundlage vorgesehen ist.

Diese Vorgehensweise hat sich aus der Sicht der Beteiligten allerdings bewährt und wird von diesen als zweckmäßig und effizient angesehen.

Der LRH regt daher an, eine Anpassung des StBHG an die derzeit geübte Praxis vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang stellte der LRH auch fest, dass die Sachverständigen-gutachten des Vereins IHB aus dem Jahr 2010 erst im Jahr 2014 abgerechnet wurden. Die Beiträge der SHV für die Jahre 2011 bis 2014 (ca. € 1,92 Mio.) sind daher noch ausständig. Seitens der A11 wird dazu ausgeführt, dass nunmehr jährlich zwei Jahresabrechnungen den SHV vorgeschrieben werden und der Rückstand somit bis 2017 aufgeholt sein wird.

Der LRH empfiehlt der A11, die Rückstände aufzuholen und die künftige Abrechnung der Sachverständigengutachten mit den SHV zeitnah auszugestalten.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH, die Rückstände in der Abrechnung der Sachverständigengutachten aufzuholen, wurde bereits nachgekommen. Im Jänner 2016 wurden bereits die anteiligen Kosten 2013 und 2014 den SHV vorgeschrieben.

5.9 Mittelbereitstellung durch das Land

Wie im vorangegangenen Kapitel erläutert, sieht § 40 Abs. 2 StBHG hinsichtlich der Kosten der Gutachten eine Aufteilung zwischen dem Land und den SHV im Verhältnis von 60 : 40 vor.

§ 3 Abs. 3 der Statuten des Vereins legt fest, dass die erforderlichen materiellen Mittel durch Beiträge des Landes aufgebracht werden sollen. Dies ist im Prüfzeitraum auch geschehen:

Jahr	RSB		Auszahlung	
2011	€ 0,3 Mio.	03.02.2011	€ 0,3 Mio.	23.02.2011
	€ 0,9 Mio.	16.06.2011	€ 0,9 Mio.	05.08.2011
2012	€ 1,2 Mio.	21.06.2012	€ 1,2 Mio.	27.06.2012
2013	€ 1,2 Mio.	10.04.2013	€ 1,2 Mio.	02.05.2013

Jahr	RSB		Auszahlung	
2014	€ 1,2 Mio.	08.05.2014	€ 1,2 Mio.	21.05.2014
2015	€ 1,3 Mio.	30.04.2015	€ 1,149 Mio.	08.06.2015

Quelle: RSB, Finanzbuchhaltung Verein IHB, A11; aufbereitet durch den LRH

Die von der Landesregierung beschlossenen Mittel wurden im Prüfzeitraum auch ausgeschüttet; für 2015 sind noch € 151 Tsd. offen, die, so die A11, nur beantragt und ausbezahlt werden, wenn auch ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.

Der LRH kritisiert, dass es weder eine Vereinbarung noch einen Vertrag gibt, der einerseits die Leistungserbringung durch den Verein IHB und andererseits die Mittelbereitstellung durch das Land näher regelt. Somit bleibt für die geprüfte Stelle vieles offen, z. B. wann die erforderlichen Mittel ausgeschüttet werden, welches Leistungsvolumen erwartet wird, welchen qualitativen Anforderungen die Gutachten des Vereins zu entsprechen haben, woran eine widmungsgemäße Mittelverwendung gemessen werden kann, unter welchen Voraussetzungen eine (Teil-)Rückzahlung von Mitteln erfolgen muss, wie die Zusammenarbeit mit den BVB zu gestalten ist und vieles mehr.

Die A11 gibt dazu an, dass keine näheren Vereinbarungen getroffen wurden, um die Vereinstätigkeiten flexibel an die vorhandenen Budgets anpassen zu können. **Dies ist für den LRH nicht nachvollziehbar, da der Verein sämtliche Aufträge der BVB abzuarbeiten hat.**

Einzigste Grundlage bildet der Regierungssitzungsbeschluss (RSB) für das jeweilige Geschäftsjahr, der auf Antrag der A11 beschlossen wird. Im Landesvoranschlag werden die Kosten des Vereins auf einer eigenen Voranschlagsstelle berücksichtigt.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (A11) stellt jährlich Mittel auf der Basis eines RSB bereit, um einen Gesetzesauftrag extern erledigen zu lassen. Dies erfolgt ohne die Vereinbarung von Bedingungen und ohne direkte Einflussmöglichkeiten auf die ausführende Stelle.

Der LRH empfiehlt, dass im Falle der Beibehaltung der Vereinskonstruktion zwischen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und dem Verein IHB eine Vereinbarung abgeschlossen wird, welche die genauen Bedingungen und Voraussetzungen für die Mittelbereitstellung sowie wechselseitige Rechte und Pflichten eindeutig regelt.

5.10 Qualität der Gutachten

Die Qualität der Gutachten fällt in die Kompetenz der Sachverständigen bzw. des Sachverständigenteams und wird seitens des LRH grundsätzlich nicht in Frage gestellt. In den Jahren 2011 bis 2013 wurden 228 Berufungen gegen Bescheide der BVB zu IHB-pflichtigen Verfahren eingebracht. Die Anzahl der Berufungen ging in diesem Zeitraum stetig zurück; in weniger als 50 % wurde den Berufungen Folge gegeben. Eine Auswertung über die Anzahl der Berufungen betreffend nicht IHB-pflichtiger Verfahren liegt nicht vor.

Die genaue Anzahl der Beschwerden bei der zuständigen 2. Instanz ab 2014 (LVwG) gegen Bescheide der BVB, die im Rahmen von Verfahren nach § 42 StBHG erlassen wurden und auf Gutachten des Vereins IHB beruhen, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wurden 2011 381 Geschäftsfälle und 2012 304 Geschäftsfälle in Zusammenhang mit dem StBHG verzeichnet; Zahlen für die Jahre 2013 und 2014 lagen dem LRH nicht vor, ebenso wenig die Anzahl jener Geschäftsfälle, die sich direkt auf die Tätigkeit des Vereins IHB beziehen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hält zur Tätigkeit des Vereins IHB im Wesentlichen folgende (Kritik-)Punkte fest:

- Beschwerden über das Verfahren gemäß § 42 StBHG bzw. die gutachterliche Tätigkeit des Vereins IHB werden regelmäßig eingebracht.
- Kritisiert werden der Umgang mit Menschen mit Behinderung in Einzelfällen bzw. wiederholte, über den Antrag hinausgehende Beurteilungen bei der Feststellung des Hilfebedarfs.
- Prüfungscharakter bei der Feststellung des individuellen Hilfebedarfs, jedoch keine dem Vereinszweck entsprechende Beratung, Unterstützung und Begleitung der Antragsteller.
- Lange Verfahrensdauer u. a. ausgelöst durch die lange Dauer der Begutachtungen des Vereins.
- Das Verfahrensrecht ist auf die Tätigkeit des Vereins nicht anwendbar bzw. gibt es keine Befugnisse für die Anwaltschaft auf Grund der Vereinskonstruktion.

Hierzu hat der LRH festgestellt:

- Die exakte Anzahl der Beschwerden über das Verfahren gemäß § 42 StBHG bzw. die gutachterliche Tätigkeit des Vereins konnte dem LRH von keinem der kontaktierten Stellen (Verein IHB, Behindertenanwaltschaft, A11, LVwG, BH) vorgelegt werden.

Aus den Gesprächen mit den kontaktierten Stellen hat der LRH jedoch

nicht den Eindruck gewonnen, dass diese ein besorgniserregend hohes Ausmaß erreichen.

- Es gab im Prüfzeitraum durchaus Einzelfälle, in welchen Kritik zum Umgang der Sachverständigen mit den Klienten dokumentiert wurde.
Der LRH empfiehlt der Behindertenanwaltschaft, jede begründete Beschwerde der A11 und dem Verein IHB zu kommunizieren, damit diese erforderlichenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten können.
- Im Rahmen der vom Verein IHB durchzuführenden Begutachtungen wird die Gewährung von Leistungen empfohlen; die Nähe zu einer „Prüfungssituation“ aus subjektiver Sicht der Antragsteller im Rahmen dieser Gespräche wird nicht immer vermeidbar sein.
Der LRH empfiehlt daher, den Sachverständigen dennoch immer wieder einen wertschätzenden und vorurteilsfreien Umgang mit den Klienten nahezu legen.
- **Die durchschnittliche Verfahrensdauer bzw. die durchschnittliche Begutachtungsdauer im Prüfzeitraum wurde vom LRH für in Ordnung befunden.**
- Die Behindertenanwaltschaft verfügt derzeit über keinerlei Befugnisse (Auskunftserteilung, Akteneinsicht) gegenüber dem Verein IHB; **der LRH empfiehlt, diese Lücke zu schließen.**

Die Sachverständigen bzw. Sachverständigenteams des Vereins IHB stehen der Herausforderung gegenüber, permanent eine stark steigende Anzahl an Begutachtungen bewältigen zu müssen. So ist die Anzahl der Gutachten je Bediensteten im Prüfzeitraum von 158,9 auf 215 gestiegen. Der Anteil der Aktengutachten ist gleichzeitig leicht zurückgegangen, von rund 60 % auf rund 55 %. Folglich hat die Zeit, die pro Begutachtung zur Verfügung steht, ständig abgenommen. **Der LRH weist auf das Risiko hin, dass diese Entwicklung sich negativ auf die Qualität der Gutachten auswirken könnte und empfiehlt daher, gezielt Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu setzen.** Bspw. könnte der Verein IHB die Anzahl der Berichte pro Kopf, den Anteil der persönlichen Begutachtungen, die Anzahl der Beschwerden und den Begutachtungszeitraum laufend beobachten und bei Fehlentwicklungen gegensteuern. Parallel dazu könnte durch systematische Fort- und Weiterbildung, Priorisierung der einlangenden Aufträge und Nutzung von Synergieeffekten mit den BVB neuer Handlungsspielraum gewonnen werden.

6. WIRTSCHAFTLICHE VEREINSGEBARUNG

6.1 Externes Rechnungswesen

Beim Verein IHB handelt es sich um einen Zusammenschluss im Sinne des VerG. Der Verein ist unter der Kennung 755404357 im Zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres eingetragen.

Da die gewöhnlichen Einnahmen bzw. die gewöhnlichen Ausgaben des Vereins jährlich den Betrag von € 1 Mio. überschreiten, ist dieser nach § 22 Abs. 1 VerG dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. Dabei sind § 21 VerG, die §§ 190 bis 193 Abs. 1 und §§ 193 Abs. 3 bis 216 UGB sinngemäß anzuwenden.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses werden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 211 UGB in Anlehnung an die Gliederungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 224, 231 UGB) vorgenommen.

Da es sich um keinen großen Verein im Sinne des § 22 Abs. 2 VerG handelt, besteht auch keine Verpflichtung zur Bestellung eines Abschlussprüfers. Jedoch sieht § 5 Abs. 5 VerG die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern vor; dies ist durch den Verein auch erfolgt.

Dem LRH wurden die Berichte der Rechnungsprüfer für den Prüfzeitraum vorgelegt. Die Rechnungsprüfer haben in ihren Berichten die vorgelegten Jahresabschlüsse zur Kenntnis genommen, die Finanzbuchhaltung des Vereins somit als in Ordnung befunden und bestätigt, dass die Abrechnungen mit den im Vorstand gefassten Beschlüssen übereinstimmen.

Die Finanzbuchhaltung bzw. die Erstellung der Jahresabschlüsse wurde an eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ausgelagert.

6.2 Vermögen (Aktiva)

	Aktiva	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
A	Anlagevermögen				
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.	Rechte	-	-	-	-
II.	Sachanlagen				
1.	Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund				
a.	Einbauten in fremden Gebäuden	13.480,63	11.554,83	9.629,03	7.703,23
2.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.179,62	40.552,11	32.536,65	35.371,72
B	Umlaufvermögen				
I.	Vorräte				
1.	Hilfsstoffe	300,00	300,00	300,00	300,00
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1.	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	651,77	1.019,12	-	-
II.	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	971.875,59	1.132.037,97	1.217.456,37	1.225.735,88
C	Rechnungsabgrenzungsposten	5.923,00	721,00	629,00	629,00
	Summe Aktiva	1.046.410,61	1.186.185,03	1.260.551,05	1.269.739,83

Quelle: Jahresabschlüsse Verein IHB 2011 - 2014; aufbereitet durch LRH

6.2.1 Anlagevermögen

Im Prüfzeitraum lag der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen durchschnittlich bei rund 4,3 %. Das Anlagevermögen des Vereins IHB war daher nur von untergeordneter Bedeutung.

Für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 wurde dem LRH das Anlagenverzeichnis vorgelegt. Das Anlagevermögen setzt sich aus (bereits zur Gänze abbeschriebenen) Datenverarbeitungsprogrammen, Investitionen in die gemieteten Räumlichkeiten und der Betriebs- und Geschäftsausstattung (hier v. a. Hardware,

Büromöbel) zusammen. In Letzterer ist auch ein Videoüberwachungssystem zu finden, das Ende 2013 auf Grund wiederholter Einbrüche bzw. Diebstähle installiert wurde.

Das Anlagenverzeichnis des Vereins IHB wurde vom LRH für in Ordnung befunden.

6.2.2 Umlaufvermögen

Beim Verein IHB handelt es sich um einen umlaufintensiven Verein. Der Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen betrug im Prüfzeitraum durchschnittlich rund 95,5 %.

Hilfsstoffe und Forderungen spielten eine untergeordnete Rolle. Der Kassenstand bewegte sich zu den Bilanzstichtagen zwischen € 681,08 und € 1.343,09. **Der LRH hat eine Einschau in das (händisch geführte) Kassenbuch vorgenommen und dieses für in Ordnung befunden.**

Das Guthaben bei Kreditinstituten ist im Prüfzeitraum von rund € 971 Tsd. auf rund € 1,225 Mio. angewachsen. Zum Ende des Prüfzeitraums befanden sich rund € 500 Tsd. auf dem Betriebskonto und rund € 700 Tsd. auf einem Sparbuch, das aus nicht verbrauchten Mittelzuweisungen des Landes gespeist wurde. **Der zum 31. Dezember 2014 auf dem Sparbuch vorhandene Betrag entspricht in etwa 60 % der jährlichen Mittelzuweisung des Landes an den Verein.**

Der Geschäftsführer erklärt unter Berufung auf den Vereinsvorstand die Höhe dieser Reserve damit, dass seitens des Vereins eine gewisse Vorsorge zu treffen ist, da die Mittelzuweisung erst im Laufe des Sommers des jeweiligen Geschäftsjahres ausbezahlt wird bzw. es seitens des Landes keine langfristigen Finanzierungszusagen – jeweils nur für das nächste Kalenderjahr – gibt und Leistungsverpflichtungen aus bestehenden Verträgen (Miet-, Service- und Dienstverträge) zu erfüllen sind.

Seitens der A11 wird hinsichtlich der angesparten Reserven wie folgt argumentiert: *„Die finanziellen Reserven des Vereins IHB sind nötig, um bei eventuell späteren Auszahlungen an den Verein durch das Land in den Folgejahren (wie dies auch schon erfolgt ist) die Gehälter der Bediensteten, die Miete und allfällige Sachkosten bezahlen zu können. Für den Fall einer Umstellung des Systems muss der Verein IHB die Möglichkeit haben die Auflösung abhandeln zu können. In einem solchen Fall müssen Gelder vorhanden sein, um die Aufgaben des Vereins geordnet zu Ende führen zu können.“*

Die Auszahlung der Mittel erfolgte 2011 in zwei Tranchen im Februar und im August, 2012 im Juni und in den Jahren 2013 und 2014 im Mai. 2015 ist im Juni ein Teilbetrag in der Höhe von € 1,149 Mio. ausbezahlt worden.

Der LRH merkt an dieser Stelle an, dass die Erhöhung der Landesmittel im Jahr 2015 auf € 1,3 Mio. angesichts der bestehenden finanziellen Reserven nicht nachvollziehbar ist.

Der LRH vertritt den Standpunkt, dass ein Betriebskontenstand in der Höhe von 40 % bis 50 % des Jahresbudgets zum Jahresende für die seitens des Geschäftsführers bzw. der A11 o. a. Zwecke ausreichend sein sollte und darüber hinausgehende finanzielle Reserven in der Höhe von rund € 700 Tsd. nicht erforderlich sind.

Durch den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Verein IHB und der A11 könnten Auszahlungsmodalitäten vereinbart und Planungssicherheit hergestellt werden. In der Folge, so die Empfehlung des LRH, könnten die vorhandenen finanziellen Reserven durch eine reduzierte Mittelzuteilung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

6.3 Kapital (Passiva)

	Passiva	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
A	Nettovereinsvermögen	3.057,76	3.057,76	3.057,76	3.057,76
B	Zuschüsse der öffentlichen Hand	1.004.728,44	1.149.665,09	1.206.903,76	1.198.468,48
C	Rückstellungen				
1.	sonstige Rückstellungen	25.500,00	31.200,00	43.800,00	61.100,00
D	Verbindlichkeiten				
1.	sonstige Verbindlichkeiten	13.124,41	2.262,18	6.789,53	7.113,59
	Summe Passiva	1.046.410,61	1.186.185,03	1.260.551,05	1.269.739,83

Quelle: Jahresabschlüsse Verein IHB 2011 - 2014; aufbereitet durch LRH

Nettovereinsvermögen und Zuschüsse der öffentlichen Hand können unter dem Begriff Eigenkapital subsumiert werden; Rückstellungen und Verbindlichkeiten unter dem Begriff Fremdkapital.

6.3.1 Eigenkapital

Das Nettovereinsvermögen resultiert aus einem jährlich fortgeschriebenen Ergebnisvortrag vor Beginn des Prüfzeitraums. Die Zuschüsse der öffentlichen Hand ergeben sich aus den in den Vorjahren angesammelten, nicht verwendeten Mittelzuweisungen plus Zuführung frischer Mittel abzüglich des Mittelverbrauchs.

Der LRH wiederholt an dieser Stelle seine Empfehlung, die in den Vorjahren nicht verwendeten Mittel durch eine entsprechend reduzierte Mittelzuteilung auf den tatsächlichen Zwischenfinanzierungsbedarf zu reduzieren.

6.3.2 Fremdkapital

Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Prüfzeitraum mehr als verdoppelt. Bei der Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten handelte es sich jeweils um die Kosten für den Jahresabschluss; diese Rückstellung war im gesamten Prüfzeitraum ident und der Höhe nach angemessen. Die Steigerung dieser Bilanzposition resultiert ausschließlich aus den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, die von € 22.500,-- auf € 58.100,-- gestiegen sind, welche durch den Aufbau von Resturlauben zu erklären ist.

Der LRH empfiehlt, die bestehenden Resturlaube abzubauen, um damit die Höhe der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube wieder reduzieren zu können.

6.4 Gewinn- und Verlustrechnung

		31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
1	Landessubvention	1.036.238,38	1.055.063,35	1.142.761,33	1.208.435,28
2	Sonstige Erträge	5.181,69	6.234,57	6.934,14	4.404,95
3	Aufwendungen f. Material und sonstige bezogene Leistungen				
a.	Materialaufwand	-18.199,74	-4.899,07	-3.644,64	-3.219,08
b.	Aufwand f. bezogene Leistungen	-346,00	-213,67	0,00	0,00
4	Personalaufwand				
a.	Gehälter	-646.702,12	-677.156,99	-724.435,76	-777.261,12
b.	Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-175.264,78	-181.468,48	-197.441,15	-209.588,93
c.	sonstige Sozialaufwendungen	-45.974,48	-44.308,68	-56.098,38	-53.562,54
5	Abschreibungen				
a.	auf immaterielle Gegenstände d. Anlagevermögen u. Sachanlagen	-22.180,22	-21.623,01	-27.955,71	-26.701,90
6	sonstige betriebliche Aufwendungen				
a.	übrige	-137.379,29	-136.834,13	-146.305,41	-145.321,24
7	Betriebserfolg	-4.626,56	-5.206,11	-6.185,58	-2.814,58
8	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.168,76	6.941,51	8.247,46	3.752,78
9	Finanzerfolg	6.168,76	6.941,51	8.247,46	3.752,78
10	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.542,20	1.735,40	2.061,88	938,20
11	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.542,20	-1.735,40	-2.061,88	-938,20
12	Überhang	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jahresabschlüsse Verein IHB 2011 - 2014; aufbereitet durch LRH

6.4.1 Landessubvention und sonstige Erträge

Die Landessubvention stellt den jährlichen Verbrauch der Zuschüsse der öffentlichen Hand dar; dieser unterteilt sich in die laufende Gebarung sowie in Investitionen.

Im Gegensatz zu den Jahren davor wurden nur im Jahr 2014 die gewährten Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Gänze verwendet. Im Prüfzeitraum wurden insgesamt rund € 358 Tsd. nicht verbraucht und konnten den Guthaben bei Kreditinstituten zugeführt werden.

Die Sonstigen Erträge bestehen vorwiegend aus Sachbezügen (Gegenbuchung für im Rahmen des freiwilligen Sozialaufwandes gewährte Essensgutscheine) und Rückvergütungen der AUVA für Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall oder bei Unfällen.

6.4.2 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Im Materialaufwand finden sich v. a. nachgekaufte Lizenzen für psychologische Testsysteme, wobei die Basisversionen zunächst als Anlagevermögen aktiviert wurden, inzwischen jedoch abgeschrieben sind.

6.4.3 Personalaufwand

Der Personalaufwand ist in den Jahren 2011 bis 2014 um rund 19,9 % gestiegen; die Steigerungen betreffen dabei beinahe sämtliche Aufwandsarten (Gehälter, Sozialabgaben, Reisekosten, freiwilliger Sozialaufwand). Gleichzeitig ist die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer des Vereins von 20 auf 18 VZÄ gesunken.

Die Entlohnung der Bediensteten des Vereins erfolgt nach § 71 VBG. Im Jahr 2013 wurde den Bediensteten eine Bonuszahlung von € 500,--, im Jahr 2014 eine Bonuszahlung von € 600,-- aliquot im Ausmaß ihres Beschäftigungsverhältnisses auf Basis von Beschlüssen des Vereinsvorstandes ausbezahlt.

Der LRH empfiehlt, sich auch hier an der im Landesdienst üblichen Praxis zu orientieren und keine Boni auszuzahlen.

Die Kosten für die Abrechnung von Reisegebühren sind im Prüfzeitraum um etwa 1/3 gestiegen, wobei diese Steigerung v. a. auf den Aufwand für die Auszahlung des amtlichen Kilometergeldes zurückgeht.

Der LRH verweist diesbezüglich auf seine Feststellungen und Empfehlungen im Kapitel 5.6.

Der freiwillige Sozialaufwand des Vereins wurde einer Überprüfung unterzogen. **Im Hinblick auf die Finanzierung des Vereins durch öffentliche Mittel empfiehlt der LRH, den freiwilligen Sozialaufwand auf das im Landesdienst übliche Maß zu beschränken.**

6.4.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen zeigen grundsätzlich keine auffälligen Entwicklungen.

Größte Position in dieser Aufwandsgruppe ist die Miete, diese macht mehr als die Hälfte der sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus. Hier wird die Miete für die Büroräumlichkeiten am Standort 8020 Graz, Keplerstraße 95 gebucht. Der Mietzins pro Monat inkl. Betriebskosten übersteigt den Durchschnittswert für Büroräumlichkeiten laut Immobilienpreisspiegel 2014 der Wirtschaftskammer deutlich.

Der LRH empfiehlt, mit dem Vermieter Verhandlungen aufzunehmen, um eine Senkung des Mietzinses zu erreichen.

Ebenso zu erwähnen sind die Kosten für die Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung (v. a. Wartungsarbeiten für EDV-Ausstattung) und die Hausbetriebskosten (v. a. Reinigung), welche gemeinsam rund 10 % der sonstigen betrieblichen Aufwendungen verursachen.

Die Rechts- und Beratungskosten sind im Jahr 2013 gestiegen. Dies ist damit begründet, dass ab 2013 sämtliche Kosten der Buchhaltung, der Lohnverrechnung und der Erstellung des Jahresabschlusses auf diesem Konto gebucht wurden.

Die Telefonkosten sind über den Prüfungszeitraum leicht rückläufig. Abgesehen vom Geschäftsführer und einer Officemanagerin verfügen drei Gutachter über ein Dienstmobiltelefon.

Die Postgebühren zeigen eine steigende Tendenz, v. a. deshalb, da Einladungen für Begutachtungen sowie Gutachten über den klassischen Postweg versendet werden müssen und die Anzahl der Begutachtungen im Steigen begriffen ist. 2015 wurde, um Einsparungen in diesem Bereich zu erzielen, mit der BH Liezen ein (verschlüsselter) digitaler Gutachtenversand probeweise begonnen. Weiteres Einsparungspotenzial könnte durch eine ELAK-Anbindung lukriert werden, näheres dazu siehe auch Kapitel 5.4.

Im Prüfzeitraum wurden beinahe € 3 Tsd. aus den Räumlichkeiten des Vereins gestohlen und mussten als Schadensfälle verbucht werden; die Installation eines Überwachungssystems hat laut dem Geschäftsführer Abhilfe geschaffen.

Hinsichtlich der übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen, z. B. Aufwandsarten „Anbahnungsspesen, Bewirtung“ sowie „Dekoration“, empfiehlt der LRH, das im Landesdienst übliche Maß nicht zu überschreiten und stets auf eine sparsame Gebarung zu achten.

6.5 Finanzbuchhaltung

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw. die Führung der Bücher werden aus § 190 UGB abgeleitet.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurden dem LRH seitens des Vereins IHB die Saldenlisten bzw. Kontenblätter für den Prüfzeitraum 2011 bis 2014 zur Verfügung gestellt.

§ 190 Abs. 1 UGB normiert, dass die Finanzbuchhaltung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Der LRH hält fest, dass die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung im Sinne des UGB im Prüfzeitraum vorlag.

6.6 Vereinsbudgets

Die Budgets sind idR. jährliche Fortschreibungen und orientieren sich an den im Vorjahr zugesagten Finanzmitteln. Diese werden, wie im Kapitel 5.9 gezeigt, erst im jeweiligen Wirtschaftsjahr von der Landesregierung beschlossen und zur Auszahlung gebracht.

Für 2016 liegt, so der Geschäftsführer, mangels Planungsgrundlagen noch keine Wirtschaftsplanung vor. Ende September wurde seitens des zuständigen Ressorts mitgeteilt, dass zurzeit mit keiner Budgeterhöhung – über die € 1,3 Mio. hinaus – zu rechnen sei.

Seitens des Vereins wurden Planrechnungen in verschiedenen Varianten angestellt, diese blieben mangels klarer Leistungsvorgaben seitens der A11 im Hinblick auf eventuell hinzukommende Aufgaben vage. Hinsichtlich der möglichen künftigen

Aufgaben im Bereich der Schullassistenz sowie der Begutachtung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen ist von einem Personalmehrbedarf auszugehen.

Der LRH empfiehlt der A11, rechtzeitig klare Vorgaben hinsichtlich der Leistungen zu treffen, damit eine zeitgerechte und möglichst genaue Dienstposten- und Wirtschaftsplanung ermöglicht werden kann.

7. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

7.1 Umfeld der Behindertenhilfe

Im Kapitel 2 wurden zunächst die Behindertenhilfe in der Steiermark im Allgemeinen und die rechtlichen Rahmenbedingungen beleuchtet: Behindertenhilfe ist Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die Kosten hierfür werden zwischen dem Land und den SHV aufgeteilt (60 : 40). Die Rahmenbedingungen werden durch das StBHG und die LEVO festgelegt. Getragen wird die Behindertenhilfe in der Steiermark von einer Reihe von Einrichtungen und Institutionen; die Kosten hierfür zeigen im Prüfzeitraum wie auch davor eine steigende Tendenz.

Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und somit hinsichtlich der Gewährung von Leistungen nach der LEVO nimmt der Verein IHB eine entscheidende Rolle ein.

7.2 Vereinsarbeit

Der Verein IHB wurde anlässlich der Entstehung des StBHG im Jahr 2004 gegründet, um damit der Forderung des Gesetzes zu entsprechen, Sachverständigenteams zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Rahmen von Verfahren zur Gewährung von Hilfeleistungen nach dem StBHG einzurichten. Eine konkrete Organisationsform der Sachverständigenteams hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Das Land hat somit – aus der Sicht des LRH – eine seiner Kernaufgaben an einen privatrechtlich organisierten Verein ausgelagert, wobei seitens des Landes keine direkten Einflussmöglichkeiten auf die Vereinstätigkeit bestehen. Die beim Verein beschäftigten Gutachter werden als nicht-amtliche Sachverständige in Verfahren nach § 42 StBHG herangezogen.

Festzuhalten ist, dass der Verein die ihm übertragenen Aufgaben weitgehend erfüllt und bislang die ständig steigende Anzahl an Gutachtensaufträgen für die BVB zufriedenstellend bewältigt hat. Weder hat sich im Prüfzeitraum die Begutachtungs- bzw. Verfahrensdauer verlängert, noch ist, soweit bekannt, die Anzahl der Berufungen und Beschwerden gegen IHB-pflichtige Bescheide gestiegen.

Auch hat der LRH festgestellt, dass der organisatorische Ablauf im Verein und die Schnittstelle zu den BVB unter den derzeitigen Rahmenbedingungen gut funktionieren.

7.3 Organisatorische und rechtliche Ausgestaltung

Es besteht keine Verpflichtung, die Sachverständigenteams in der Form eines Vereins zu organisieren. Die derzeitige Vereinskonstruktion ist historisch gewachsen und wird mit Sachzwängen (Aufnahmestopp im Landesdienst, keine Einigung auf Installierung beim Bund) zum Zeitpunkt der StBHG-Erlassung im Jahr 2004 begründet.

Die Ausgestaltung des Vereins in der derzeitigen Form bringt folgende Charakteristika mit sich:

- Eigene Personalverwaltung, eigene Buchhaltung (ausgelagert) und eigene EDV (Software, Server- und Netzwerkinfrastruktur); durch die Vereinskonstruktion mussten für diese Bereiche eigene Lösungen installiert werden, für die bei einer Verankerung innerhalb des Landes keine Notwendigkeit bestanden hätte.
- Durch die Vereinslösung werden finanzielle Reserven im Ausmaß von rund 60 % des Jahresbudgets vorgehalten, um die Zahlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen und den ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstand vor einer allfälligen persönlichen Haftung zu bewahren.
- Mangelnde Kontroll- und Einflussmöglichkeiten: Das Land bzw. die A11 verfügt über keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Tätigkeit des Vereins; indirekt besteht die Möglichkeit der Steuerung durch die Mittelzuweisung.

In der derzeitigen Konstruktion besteht für die Behindertenanwaltschaft keine Möglichkeit, im Rahmen ihrer Aufgaben alle vom Verein erforderlichen Auskünfte einzufordern und Akteneinsicht zu nehmen.

- Durch die gewählte Vereinslösung sind datenschutzrechtliche Überlegungen anzustellen. Der LRH hat keinen Hinweis darauf gefunden, dass dies tatsächlich erfolgt ist.
- Die Auslagerung der Sachverständigentätigkeit in einen Verein erfordert eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, in welcher wechselseitige Rechte und Pflichten zu verankern wären. Eine derartige Vereinbarung wurde nicht abgeschlossen.

7.4 Entwicklungsoptionen

Aufgabe des Landes ist es, Sachverständigenteams zur Vollziehung des StBHG in Bezug auf die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs für Menschen mit besonderen Bedürfnissen einzurichten.

Nachdem diese seit 2004 bestehende Landesaufgabe im Wege einer Vereinskonstruktion ausgelagert wurde, sind Mehrerfordernisse in den Bereichen EDV

(Server- und Netzwerkinfrastruktur, IT-Support), Finanzen (Buchhaltung, Jahresabschluss und Bilanzierung), Personal (Personalverrechnung und Personalverwaltung) und Raummieten entstanden. Auch ist es wenig zufriedenstellend, dass eine Steuerung der Vereinsaktivitäten durch Landesstellen nur mittelbar über die jährliche Mittelausstattung durch das Land möglich ist und damit wichtige Kompetenzen im Bereich des Behindertenwesens dem Land nicht unmittelbar zur Verfügung stehen.

Der LRH anerkennt, dass die Gutachtenserstellung durch den Verein IHB, v. a. im Hinblick auf interne Prozesse und vorhandenes Knowhow aus der Sicht der Behörden zufriedenstellend erfolgt. Der qualitativ hochwertige Einsatz professioneller multidisziplinärer Teams für Kinder und Erwachsene auf Basis eines zeitgemäßen Standards ist eine ganz wesentliche Voraussetzung für die menschengerechte Beurteilung des individuellen Hilfebedarfs.

Dennoch hält der LRH es grundsätzlich für unzweckmäßig, Kernaufgaben des Landes auf Vereine auszulagern, die ihrerseits eigene Overhead-Systeme aufbauen müssen und nicht auf bestehende Systeme und Ressourcen des Landes zurückgreifen können. Es widerspricht dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, die Aufgabenerfüllung für Landesbehörden über den Sachaufwand des Landes zu finanzieren, wenn dadurch bestehende Synergien und Optimierungspotenziale nicht genutzt werden können.

Neben Personal- und IT-Systemen wäre durch eine Eingliederung dieser Aufgabe in die Landesverwaltung auch die Nutzung von Räumlichkeiten des Landes möglich, die durch die Reorganisation des Amtes bzw. der BH frei geworden sind. Bei Räumlichkeiten ist auf Grund der Begutachtungen jedoch auf eine zentrale Lage bzw. behindertengerechte Erreichbarkeit zu achten.

Nach Auffassung des LRH sollte daher geprüft werden, das Aufgaben- und Leistungsspektrum des Vereins IHB organisatorisch, personell und räumlich so in die Landesverwaltung einzugliedern, dass auf Ebene einer BVB im Rahmen eines Kompetenzzentrums IHB-Kompetenzteams eingerichtet werden, die steiermarkweit die Begutachtungen gemäß dem StBHG nach einheitlichen Kriterien als amtliche Sachverständigenteams vornehmen. Im Rahmen einer derartigen Eingliederung ist sicherzustellen, dass die nach der Abwicklung des Vereins verbleibende Reserve in das Landesvermögen zurücktransferiert wird.

Auf diese Weise wären gesonderte Leistungs- und Finanzierungsverträge, mögliche datenschutzrechtliche und vergaberechtliche Fragestellungen obsolet. Auch dienstrechtlich wären die Mitarbeiter den Landesbediensteten gleichgestellt. Schnittstellenprobleme zu den BVB als zuständige Verwaltungsbehörden würden durch die Ansiedelung auf Ebene der BVB hintangehalten. Die Einbindung des IHB-

Teams in den ELAK, dessen Ausrollung auf die Sozialreferate der BVB geplant ist, wäre folgerichtig.

Sollte die Vereinslösung dennoch beibehalten werden, dann empfiehlt der LRH, die Zuteilung von finanziellen Mitteln an den Verein durch eine Personal- und Sachmittelzuweisung (Dienstzuweisung der Amtssachverständigen an den Verein, Zurverfügungstellung von Einrichtung und Infrastruktur, EDV-Anbindung) seitens des Landes weitgehend zu ersetzen, um Sonderlösungen zu vermeiden. In Zusammenhang damit wären die Statuten grundlegend zu überarbeiten, auch im Hinblick auf die im Bericht aufgezählten Kritikpunkte, und eine Leistungsvereinbarung zwischen Land und Verein abzuschließen. Ausreichende Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Landes wären dabei sicherzustellen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Vorerst darf für die Darstellung der Entwicklungsoptionen und die Anregungen im Bericht des Landesrechnungshofes zum Verein IHB gedankt werden. Die Anregung, die Eingliederung des IHB-Sachverständigenvereins in die Landesverwaltung und -struktur zu prüfen, wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet und die Prüfung dieser Möglichkeit ist bereits in Arbeit. Hierbei werden – den Anregungen des LRH gemäß – die Themen Personal, IT-Systeme, Räumlichkeiten, Synergien und Optimierungspotenziale beleuchtet, um der Aufgabenerfüllung unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bestmöglich gerecht werden zu können.

Die Möglichkeit der Eingliederung des IHB-Sachverständigenvereins in die Landesverwaltung könnte ähnlich der organisatorischen Stellung des psychologischtherapeutischen Dienstes sein, der organisatorisch, fachlich und personell der Abteilung 11 zugeordnet ist, die räumliche Zuordnung aber – soweit möglich – in den Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt. Dadurch ist die Nähe zu den entscheidenden Behörden gegeben, und zusätzlich kann ein einheitlicher steiermarkweiter Standard in Bezug auf die Arbeitsweise und die Beurteilungs- und Begutachungskriterien garantiert werden.

Durch die Eingliederung des IHB-Sachverständigenvereins in die Landesverwaltung wäre eine Vielzahl der vom LRH angesprochenen Empfehlungen wie Angleichung der Dienstverträge an die landesrechtlichen Grundlagen, ausreichende Einflussmöglichkeiten, einheitliche EDV-Lösungen (ELAK) und Nutzung von Synergieeffekten allein durch die organisatorische Änderung umgesetzt.

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse zur Prüfung der Eingliederung werden allerdings bereits jetzt einige Empfehlungen des Prüfberichtes zur Umsetzung gebracht, die, ohne dem Ergebnis vorzugreifen, erledigt werden können.

Replik des Landesrechnungshofes:

Eine Eingliederung in die A11 wurde nicht empfohlen.

Der LRH empfiehlt vielmehr zu prüfen, ob die Sachverständigenteams nicht nur räumlich, sondern auch organisatorisch, fachlich und personell auf Ebene einer BH dezentral eingerichtet werden könnten.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 4. Dezember 2015 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro der Landesrätin

Mag. Doris Kampus:

Wolfgang Moitzi

von der Abteilung 11 Soziales:

Mag. Barbara Pitner

vom Verein IHB:

Gerhard Mosler

em. Univ. Prof. Dr. Roland Kurz

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit Kraker

Mag. Georg Grünwald

Mag. Elisabeth Berglez

Mag. Markus Birnstingl, MBA

8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte den Verein zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen zur Ermittlung deren individuellen Hilfebedarfs (Verein IHB). Die Prüfung umfasste weitgehend den Zeitraum 2011 bis 2014.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Behindertenhilfe in der Steiermark [Kapitel 2]

- Ein steiermarkweiter, umfassender Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Versorgung von Menschen mit Behinderung ist nicht vorhanden.
- Das Steiermärkische Behindertengesetz (StBHG) sieht die Einrichtung von Sachverständigenteams zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Rahmen von Verfahren zur Gewährung von Hilfeleistungen vor. Diese Sachverständigenteams wurden beim Verein IHB installiert.

Grundlagen des Vereins [Kapitel 3]

- Die Statuten des Vereins IHB weisen den gesetzlich vorgesehenen Mindestinhalt auf. Der darin festgelegte Vereinszweck geht über die im StBHG vorgesehene Aufgabenstellung hinaus.
- Im Hinblick darauf, dass eine Beratungstätigkeit der potenziell Anspruchsberechtigten in Konflikt zur gutachterlichen Tätigkeit für die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) steht, wirkt diese im Vereinszweck deplatziert.
 - **Der LRH empfiehlt, die gesetzliche Grundlage und die Statuten anzupassen bzw. diese aufeinander abzustimmen.**
- Durch die Zurverfügungstellung der Sachverständigen und die Beratung der beteiligten Behörden erfüllt der Verein einen wesentlichen Teil seines in den Statuten angeführten Zwecks.
- Seit der Einstellung der Tätigkeiten des Sozialministeriumservice im Bereich der Schulassistenz bzw. der Begutachtungen von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen ist unklar, durch wen die in diesen Fällen notwendigen Begutachtungen durchzuführen sind. Sollten diese künftig vom Verein durchgeführt werden, würde das zu einem sprunghaften Anstieg der zu erstellenden Gutachten führen.
 - **Der LRH empfiehlt daher der A11, die Frage der Zuständigkeit für diese Bereiche einer Klärung zuzuführen.**

- Die Generalversammlung wurde im Prüfzeitraum entsprechend den Statuten alle zwei Jahre abgehalten. Sie hat jedoch den jährlichen Voranschlag zu beschließen.
 - **Der LRH empfiehlt daher, die Generalversammlung jährlich abzuhalten, um den statutarisch vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich des Voranschlages nachzukommen.**
- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers in den Statuten des Vereins bzw. im Dienstvertrag des Geschäftsführers sind äußerst knapp umrissen.
 - **Der LRH empfiehlt, eine detaillierte Beschreibung der oben genannten Punkte in den Dienstvertrag aufzunehmen.**
- Im Falle der Vereinsauflösung sehen die Statuten vor, dass das Vermögen einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, andernfalls der Sozialhilfe zufallen soll.
 - **Der LRH empfiehlt, die Statuten abzuändern und sicherzustellen, dass im Falle einer Vereinsauflösung ein allfälliges Restvermögen an das Land rückerstattet wird.**

Rolle des Vereins im steirischen Behindertenwesen [Kapitel 4]

- Hauptauftraggeber von Gutachten sind die zwölf BH bzw. der Magistrat Graz. Aufträge von anderer Stelle (A11, LVwG etc.) sind zahlenmäßig von geringer Bedeutung.
- Der Verein IHB wird zunächst ausschließlich durch Landesmittel finanziert, wobei im Prüfzeitraum die jährliche Mittelzuweisung € 1,2 Mio. betrug.
- Abgesehen davon gibt es keine direkte Einflussmöglichkeit durch das Land auf den Verein.
 - **Der LRH empfiehlt, ausreichende Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Landes in den Statuten sicherzustellen.**
- In der Beschreibung des Verfahrensablaufes ist mehrmals von „Gutachten/ Stellungnahmen“ die Rede.
 - **Da der Gesetzgeber ausschließlich von Gutachten spricht, wird dem Verein empfohlen, die Ergebnisse seiner Arbeit auch durchgehend als solche zu bezeichnen.**
- Im Prüfzeitraum wurden keine Entwicklungs- und Hilfepläne erstellt bzw. keine Entwicklungsziele vereinbart. Die Tätigkeit des Vereins fokussiert auf die Einschätzung des individuellen Hilfebedarfs sowie auf die Empfehlung von Leistungen nach der LEVO.

- **Die erstellten Gutachten sind künftig um individuelle Entwicklungsziele zu ergänzen bzw. ist in anderer Form Gesetzeskonformität sicherzustellen, z. B. durch eine Novellierung des StBHG.**
- Der für die Gutachtenserstellung im Prüfzeitraum in Anspruch genommene Zeitraum in ausgewählten BH wurde vom LRH für in Ordnung befunden. Den Gutachten wird seitens der BVB in der überwiegenden Anzahl der Fälle gefolgt. Abweichungen gibt es nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen.
- Die Bestimmung des Grades der Beeinträchtigung durch den Verein IHB erfolgt mittels Assessment-Bogen, der auf Basis der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (International Classification of Function, Disability and Health, ICF) entwickelt wurde.
 - **Der LRH empfiehlt, den Assessment-Bogen auf seine Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.**

Allgemeine Vereinsgebarung [Kapitel 5]

- Eine prozessartige Beschreibung des Ablaufes der Begutachtung liegt vor, diese ist nachvollziehbar und entspricht der geübten Praxis.
- Der Verein IHB hat mit dem „IHB-Programm“ eine eigene EDV-Lösung zur Administration der Sachverständigentätigkeit entwickelt. Der LRH hat den Eindruck gewonnen, dass es sich um eine zweckmäßige Lösung handelt.
- In der Landesverwaltung wird derzeit der Elektronische Akt (ELAK) stufenweise eingeführt.
 - **Der LRH empfiehlt anlässlich der ELAK-Einführung die Einbindung der gutachterlichen Tätigkeit des Vereins IHB in den ELAK zu prüfen.**
- Aus den Statuten des Vereins geht nicht hervor, welche erforderlichen Qualifikationen ein Sachverständiger zu erfüllen hat. Eine systematisierte Personalentwicklung findet nicht statt.
 - **Der LRH empfiehlt dringend, fachliche und persönliche Mindestanforderungen für die Sachverständigentätigkeit zu definieren.**
 - **Der LRH regt weiters an, sich dabei an den Qualitätssicherungsvorgaben der LEVO zu orientieren.**
 - **Der LRH empfiehlt, den Fort- und Weiterbildungsbedarf je Bediensteten jährlich zu erheben und Fort- und Weiterbildungen zu dokumentieren.**
- Die bestehenden Dienstverträge enthalten trotz der Sensibilität der zu verarbeitenden Daten keine Verschwiegenheitsverpflichtungen.
 - **Der LRH empfiehlt, Datenschutzvereinbarungen mit den Bediensteten des Vereins zu treffen.**

- Die Dienstverträge beruhen teilweise auf bundesdienstrechtlichen Grundlagen; das ist sachlich nicht mehr gerechtfertigt.
 - **Der LRH empfiehlt, die bestehenden Dienstverträge an das Landesdienstrecht anzupassen.**
- Die Reisekostenabrechnungen des Vereins wurden anhand der „Reisegebührenvorschrift 1955“ (RGV) einer stichprobenartigen Überprüfung unterzogen und konnten grundsätzlich nachvollzogen werden. Jedoch konnte der LRH nicht feststellen, ob die Angaben auf den Reiserechnungen auf ihre Richtigkeit überprüft wurden, vom Geschäftsführer frei gegeben worden und ob diese zur Auszahlung gelangt sind.
 - **Der LRH empfiehlt, die Kontroll-, Genehmigungs- und Auszahlungsvermerke künftig auf den Reiserechnungen anzubringen sowie weiters, entweder das derzeit in Verwendung stehende Formular zu ergänzen oder einen erprobten Vordruck zu verwenden.**
- Aufwendungen für Mauten sind laut dem Bundesministerium für Finanzen mit dem Kilometergeld abgegolten. Dennoch werden den Bediensteten des Vereins laut Buchhaltung Mautgebühren refundiert.
 - **Der LRH empfiehlt, die Refundierung von Mautgebühren im Rahmen von Reisekostenabrechnungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.**
 - **Der LRH empfiehlt, Reiseabrechnungen künftig strikt nach den Regelungen der RGV durchzuführen oder auf die Regelungen des Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetz umzustellen.**
- Seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 2005 zeigt die Anzahl der erstellten Gutachten pro Jahr eine zunehmende Entwicklung. Allein im Prüfzeitraum ist dieser Kennwert um 21,8 % gestiegen. Bei 75 % der Begutachtungen handelt es sich um Wiederbegutachtungen. Die verbleibenden 25 % erfolgen auf Grund von Neuanträgen.
- Der LRH weist auf das Risiko hin, dass diese Entwicklung sich negativ auf die Qualität der Gutachten auswirken könnte.
 - **Der LRH empfiehlt, gezielt Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu setzen.**
- Auf Grund der LEVO-Novelle 2015 muss der Verein zusätzliche 2.000 bis 2.500 Wiederbegutachtungen durchführen.
- Die Anzahl der zu erstellenden Gutachten kann vom Verein IHB, abgesehen vom im Gutachten vorgeschlagenen zeitlichen Abstand zur Wiederbegutachtung, nicht beeinflusst werden.
- Die Anzahl der Gutachten je Bedienstetem pro Jahr sind im Prüfzeitraum von 158,9 auf 215 gestiegen.

- **Auf Grund der steigenden Auftragszahlen bei voraussichtlich gleich bleibendem Personalstand scheint es erforderlich, die Entwicklung der Durchlaufzeiten bzw. die Anzahl der offenen Fälle laufend zu beobachten.**
- **Der LRH empfiehlt, Aufträge der BVB bereits bei der Sichtung zu priorisieren und in der Folge nach Priorität abzuarbeiten.**
- Die praktizierte Mittelbereitstellung durch das Land hat sich als zweckmäßig erwiesen. Nach dem StBHG müssten jedoch die SHV und nicht das Land in Vorleistung gehen.
 - **Der LRH empfiehlt, eine Anpassung des StBHG an die derzeit geübte Praxis vorzunehmen.**
- Die Beiträge der SHV zu den Gutachtenskosten für die Jahre 2011 bis 2014 (ca. € 1,92 Mio.) sind noch ausständig. Laut Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus wurden die anteiligen Kosten für 2013 und 2014 im Jänner 2016 den SHV vorgeschrieben.
 - **Der LRH empfiehlt der A11, die Rückstände einzubringen und die künftige Abrechnung der Sachverständigengutachten mit den SHV zeitnah auszugestalten.**
- Das Land (A11) stellte im Prüfzeitraum jährlich € 1,2 Mio. auf der Basis eines RSB bereit, um einen Gesetzesauftrag extern erledigen zu lassen. Der LRH kritisiert, dass der Mittelbereitstellung keine Leistungsvereinbarung zugrunde liegt.
 - **Der LRH empfiehlt, dass im Falle der Beibehaltung der Vereinskonstruktion zwischen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und dem Verein IHB eine Vereinbarung abgeschlossen wird.**
- Es gab im Prüfzeitraum einzelne Beschwerden an die Behindertenanwaltschaft, in welchen Kritik zum Umgang der Sachverständigen mit den Klienten dokumentiert wurde.
 - **Der LRH empfiehlt der Behindertenanwaltschaft, jede begründete Beschwerde der A11 und dem Verein IHB zu kommunizieren.**
- Im Rahmen der vom Verein durchzuführenden Begutachtungen wird die Gewährung von Leistungen empfohlen; die Nähe zu einer „Prüfungssituation“ aus subjektiver Sicht der Antragsteller im Rahmen dieser Gespräche wird nicht immer vermeidbar sein.
 - **Der LRH empfiehlt, den Sachverständigen dennoch immer wieder einen wertschätzenden und vorurteilsfreien Umgang mit den Klienten nahezu legen.**
- Die Behindertenanwaltschaft verfügt derzeit über keine Befugnisse gegenüber dem Verein IHB.

- **Der LRH empfiehlt, diese Lücke hinsichtlich der fehlenden Befugnisse der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu schließen.**

Wirtschaftliche Vereinsgebarung [Kapitel 6]

- Die Rechnungsprüfer des Vereins haben die im Prüfzeitraum vorgelegten Jahresabschlüsse zur Kenntnis genommen und die Finanzbuchhaltung des Vereins somit für in Ordnung befunden.
- Das Guthaben bei Kreditinstituten ist im Prüfzeitraum von rund € 971 Tsd. auf € 1,225 Mio. angewachsen. Zum Ende des Prüfzeitraums befanden sich rund € 500 Tsd. auf dem Betriebskonto und rund € 700 Tsd. auf einem Sparbuch, das aus nicht verbrauchten Mittelzuweisungen des Landes gespeist wird. Letzteres entspricht in etwa 60 % der jährlichen Mittelzuweisung durch das Land.
- Die Erhöhung der Landesmittel auf € 1,3 Mio. im Jahr 2015 ist angesichts der bestehenden finanziellen Reserven nicht nachvollziehbar. Der LRH vertritt den Standpunkt, dass ein Betriebskontenstand in der Höhe von 40 % bis 50 % des Jahresbudgets ausreichend sein sollte. Weitere Reserven auf einem Sparbuch sind nicht notwendig.
 - **Der LRH empfiehlt, durch den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Verein und der A11 Auszahlungsmodalitäten zu vereinbaren.**
 - **In der Folge könnten die vorhandenen finanziellen Reserven auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.**
- Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Prüfzeitraum mehr als verdoppelt. Die Steigerung resultiert aus dem Aufbau von Resturlauben.
 - **Der LRH empfiehlt, die bestehenden Resturlaube abzubauen, um damit die Höhe der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube wieder reduzieren zu können.**
- Der Personalaufwand ist in den Jahren 2011 bis 2014 um rund 19,9 % gestiegen.
 - **Im Hinblick auf die Finanzierung des Vereins durch öffentliche Mittel empfiehlt der LRH, den freiwilligen Sozialaufwand auf das im Landesdienst übliche Maß zu beschränken.**
- Der Mietzins pro Monat inkl. Betriebskosten für die Vereinsräumlichkeiten übersteigt den Durchschnittswert für Büroräumlichkeiten in Graz.
 - **Der LRH empfiehlt, mit dem Vermieter Verhandlungen aufzunehmen, um eine Senkung des Mietzinses zu erreichen.**

- **Hinsichtlich der übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen empfiehlt der LRH, das im Landesdienst übliche Maß nicht zu überschreiten und stets auf eine sparsame Gebarung zu achten.**
- Für 2016 wurden zwar Planrechnungen in verschiedenen Varianten angestellt, aber eine Wirtschaftsplanung lag mangels Planungsgrundlagen noch nicht vor.
- **Der LRH empfiehlt der A11, rechtzeitig klare Vorgaben zu treffen, damit eine zeitgerechte und möglichst genaue Dienstposten- und Wirtschaftsplanung ermöglicht werden kann.**

Zusammenfassung und Ausblick [Kapitel 7]

- Festzuhalten ist, dass der Verein IHB die Aufgaben nach dem StBHG weitgehend erfüllt und bislang die ständig steigende Anzahl an Gutachtensaufträgen für die Behörden zufriedenstellend bewältigt hat.
- Die Ausgestaltung des Vereins in der derzeitigen Form bringt einige Charakteristika mit sich: eigene Personalverwaltung, eigene Buchhaltung und eigene EDV; Vorhaltung von finanziellen Reserven, mangelnde Kontroll- und Einflussmöglichkeiten, datenschutzrechtliche Überlegungen, Notwendigkeit einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.
- Der LRH hält es grundsätzlich für unzweckmäßig, Kernaufgaben des Landes auf Vereine auszulagern, die ihrerseits eigene Overhead-Systeme aufbauen müssen und nicht auf bestehende Systeme und Ressourcen des Landes zurückgreifen können.
- **Nach Auffassung des LRH sollte geprüft werden, das Aufgaben- und Leistungsspektrum des Vereins IHB in der Form organisatorisch, personell und räumlich in die Landesverwaltung einzugliedern, dass auf Ebene einer BH im Rahmen eines Kompetenzzentrums IHB-Kompetenzteams eingerichtet werden, die steiermarkweit die Begutachtungen gemäß dem StBHG nach einheitlichen Kriterien als amtliche Sachverständigenteams vornehmen.**
- **Im Rahmen einer derartigen Eingliederung in die Landesverwaltung ist sicherzustellen, dass die nach Abwicklung des Vereins verbleibende finanzielle Reserve in das Landesvermögen zurücktransferiert wird.**
- **Sollte die Vereinslösung dennoch beibehalten werden, dann empfiehlt der LRH, die Zuteilung von finanziellen Mitteln an den Verein durch eine Personal- und Sachmittelzuweisung seitens des Landes weitgehend zu ersetzen, um Sonderlösungen zu vermeiden.**

- **In Zusammenhang damit wären die Statuten zu überarbeiten und eine Leistungsvereinbarung zwischen Land und Verein abzuschließen. Ausreichende Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Landes wären dabei sicherzustellen.**

Graz, am 20. Jänner 2016

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker